

Regina E. Aebi-Müller

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht im Jahr 2025

---

Der Beitrag fasst die wichtigsten Entwicklungen in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Familienrecht im Kalenderjahr 2025 zusammen (massgeblich ist das Datum der Veröffentlichung im Internet). Einmal mehr ist das Ziel, den am Familienrecht interessierten Praktiker:innen einen raschen Überblick über die aktuelle bundesgerichtliche Praxis zu bieten. Berücksichtigt wurden alle in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide publizierten bzw. zur Publikation vorgesehenen Urteile sowie ausgewählte im Internet zugängliche Entscheide.

---

Beitragsart: Wissenschaftliche Beiträge  
Rechtsgebiete: Familienrecht

Zitiervorschlag: Regina E. Aebi-Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht im Jahr 2025, in: Jusletter 9. Februar 2026

## Inhaltsübersicht

1. Eheschliessung
2. Güterrecht
  - 2.1. Güterrechtliche Auseinandersetzung
  - 2.2. Bezifferung von Rechtsbegehren zum Güterrecht
  - 2.3. Behauptung und Bestreitung güterrechtlicher Forderungen
  - 2.4. Gerichtliche Fragepflicht und Edition von Unterlagen
  - 2.5. Löschung einer Nutzniessung im Kontext der Scheidung
3. Familienrechtlicher Unterhalt
  - 3.1. Internationale Zuständigkeit für Unterhaltsregelung bei Auslandbezug
  - 3.2. Lebensprägende Ehe: Voraussetzungen und Rechtsfolgen
  - 3.3. Unterhaltsberechnung: Einstufige anstatt zweistufige Methode
  - 3.4. Einbezug von Boni und Gratifikationen in die Unterhaltsberechnung
  - 3.5. Unterhaltsberechnung; Pauschalisierung von Faktoren
  - 3.6. Betreibungsrechtlicher Grundbetrag; überobligatorische Arbeitsleistung des obhutsberechtigten Elternteils
  - 3.7. Beweismittel im summarischen Verfahren betr. Kindesunterhalt; Verteilung der Hilfslosenentschädigung
  - 3.8. Überschussanteil im Barunterhalt des Kindes bei unverheirateten Eltern mit alternierender Obhut
  - 3.9. Volljährigenunterhalt; Anrechnung eigenen Einkommens
  - 3.10. Anpassung einer vergleichweisen Unterhaltsregelung; caput controversum
  - 3.11. Schuldneranweisung gegenüber Sozialversicherung
4. Vorsorgeausgleich und Sozialversicherungen
  - 4.1. Absehen von der hälftigen Teilung der beruflichen Vorsorge
  - 4.2. Vorsorgeausgleich bei Teilinvalidität
  - 4.3. Teilung ausländischer Vorsorgeguthaben
  - 4.4. AHV-Splitting betreffend Erziehungsgutschriften während der Trennung
5. Entstehung und Aufhebung des Kindesverhältnisses
  - 5.1. Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes
  - 5.2. Vaterschaftsklage; wichtige Gründe für Fristwiederherstellung
6. Elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht
  - 6.1. Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut
  - 6.2. Hol-Hol-Regel nach Wegzug der obhutsberechtigten Mutter ins Ausland
  - 6.3. Festlegung eines Besuchsrechts von Amtes wegen
  - 6.4. Besuchsrechtsbeistandschaft vor Einräumung eines Rechts auf persönlichen Verkehr
  - 6.5. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht durch Vereitelung des Besuchsrechts
7. Kindesrückführung; Abreise unmittelbar vor Sorgerechtsentscheid
8. Erwachsenenschutz
  - 8.1. Öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages
  - 8.2. (Fehlende) Eignung des Vorsorgebeauftragten
  - 8.3. Fürsorgerische Unterbringung bei Demenz

### 1. Eheschliessung

[1] Mit einer ungewöhnlichen Eheschliessung befasst sich das **Urteil 5A\_863/2024** vom 3. September 2025 (zur Publ. vorgesehen). Ein schweizerischer Staatsangehöriger gab sein Eheversprechen aus der Schweiz über das Telefon ab, während seine Braut, eine bangladeschische Staatsangehörige, sich in Anwesenheit von Zeugen vor einer für Eheschliessungen zuständigen Behörde in Bangladesch aufhielt. Die Akten der Eheschliessung wurden durch die Schweizer Vertretung in Bangladesch zur Prüfung der Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister in die Schweiz übermittelt, wo die Eintragungsfähigkeit von allen Instanzen verneint wurde.

[2] Eheschliessungen im Ausland werden nach Art. 45 IPRG grundsätzlich in der Schweiz anerkannt. Allerdings stellte sich vorliegend die Frage, ob angesichts der Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz überhaupt eine **Eheschliessung im Ausland** vorliegt, die nach der genannten Bestimmung zu beurteilen wäre. Denn bei einer Eheschliessung im Inland wäre – trotz Auslandsbezugs – gemäss Art. 44 IPRG schweizerisches Recht anwendbar, dessen Eheschliessungsvorschriften hier offenkundig nicht erfüllt sind. Wie das Bundesgericht mit Recht ausführt, wird durch die Abgrenzung der beiden genannten Normen u.a. sichergestellt, «dass eine Person, die sich in der Schweiz aufhält, den durch das Schweizer Recht vermittelten Schutz nicht verliert, namentlich den Schutz des freien Willens und von Minderjährigen [...]»<sup>1</sup> Indessen sollen die internationalprivatrechtliche Regelung und die diesbezügliche Praxis grundsätzlich anerkennungsfreundlich sein, «um hinkende Ehen zu vermeiden».<sup>2</sup> In der Abwägung der unterschiedlichen Wertungsgesichtspunkte entscheidet sich das Bundesgericht für eine **restriktivere Auslegung**: «Demnach sind Ehen nur dann gestützt auf Art. 45 Abs. 1 IPRG anzuerkennen, wenn beide Partner die zur Begründung der Ehe notwendigen Erklärungen im Ausland abgeben.»<sup>3</sup>

## 2. Güterrecht

### 2.1. Güterrechtliche Auseinandersetzung

[3] Das **Urteil 5A\_169/2024** vom 5. August 2025 hat mehrere güterrechtliche Fragen zum Gegenstand und betrifft auch den Unterhalt sowie den Vorsorgeausgleich (dazu Rz. 41 f. und 69 f.).

[4] Wird während der Dauer des Güterstandes eine **Liegenschaft im Miteigentum veräussert**, in die jeder Ehegatte Errungenschaft investiert hatte, so tritt der Veräusserungserlös bei jedem Ehegatten an Stelle des bisherigen, der Errungenschaft zugehörigen Miteigentumsanteils. Daher bildet der Erlös als Surrogat des Miteigentumsanteils jeweils Errungenschaft i.S.v. Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB; es handelt sich m.a.W. nicht um eine Teilliquidation des Güterstandes, wie die Ehefrau dies unterstellt hatte.<sup>4</sup>

[5] **Unterhaltszahlungen vor dem güterrechtlichen Stichtag**, d.h. vor Einreichung des Scheidungsbegehrens (Art. 204 ZGB) stellen Errungenschaft dar und sind daher, soweit sie nicht verbraucht, sondern angespart wurden, in die güterrechtliche Auseinandersetzung einzubeziehen.<sup>5</sup>

[6] Die Zahlung von Weiterbildungskosten aus der Errungenschaft stellt keine **Vermögensentäusserung i.S.v. Art. 208 ZGB** dar; entsprechend erfolgt *in casu* keine Hinzurechnung zur Errungenschaft des Ehemannes.<sup>6</sup> Das Bundesgericht verweist diesbezüglich auf die konkrete Stellensituation des Ehemannes – allerdings ist diese nach Auffassung der Rezensentin unmassgeblich: Selbst wenn mit der teuren Weiterbildung kein konkreter Nutzen für die Berufslaufbahn erhofft werden kann, bleibt es dabei, dass jeder Ehegatte während des Güterstandes über seine Errungenschaft frei verfügen kann (Art. 201 Abs. 1 ZGB) und eine Hinzurechnung nach Art. 208 ZGB nur in Frage kommt, wenn die (engen) Voraussetzungen dieser Norm erfüllt und nachgewiesen

---

<sup>1</sup> Urteil 5A\_863/2024 vom 3. September 2025 E. 4.6; vgl. auch E. 4.8.

<sup>2</sup> Urteil 5A\_863/2024 vom 3. September 2025 E. 4.7.

<sup>3</sup> Urteil 5A\_863/2024 vom 3. September 2025 E. 4.8.

<sup>4</sup> Urteil 5A\_169/2024 vom 5. August 2025 E. 3.1.

<sup>5</sup> Urteil 5A\_169/2024 vom 5. August 2025 E. 3.2.

<sup>6</sup> Urteil 5A\_169/2024 vom 5. August 2025 E. 4.

sind. Die Zahlung von Kosten für eine Weiterbildung, die der betreffende Ehegatte tatsächlich absolviert, dürfte kaum je den Tatbestand einer Vermögensentäusserung mit Schädigungsabsicht erfüllen.

[7] Die Ehefrau hatte schliesslich unbefugterweise ein im Alleineigentum des Ehemannes stehendes, dessen Errungenschaft zugehöriges Auto veräussert. Richtigerweise wurde sie zur **Rück-erstattung des Verkaufserlöses** verpflichtet, wobei der entsprechende Anspruch des Ehemannes wiederum dessen Errungenschaft zuzuordnen ist.<sup>7</sup>

## 2.2. Bezifferung von Rechtsbegehren zum Güterrecht

[8] Zu Beginn eines Scheidungsprozesses ist es den Parteien mangels genauer Kenntnisse der Vermögenswerte vielfach nicht möglich, ihre güterrechtlichen Ansprüche zu beziffern. Sie können sich bei dieser Sachlage auf **Art. 85 ZPO** berufen und vorerst eine unbezifferte Forderungsklage mit einem Mindestbetrag erheben. Die Bezifferung muss allerdings später nachgeholt werden, wobei gemäss der seit dem 1. Januar 2025 in Kraft stehenden Fassung der Bestimmung das Gericht dazu eine Frist ansetzt. Angesichts der im Güterrecht geltenden Dispositionsmaxime hat das **Ausbleiben der Bezifferung** zwingend die **Klageabweisung** zur Folge. Das **Urteil 5A\_451/2024** vom 18. März 2025 befasst sich vor diesem Hintergrund mit güter- und prozessrechtlichen Fragestellungen – und mit einem teuren Anwaltsfehler.

[9] Wenig interessant sind die Ausführungen des Bundesgerichts zum **Nachweis einer Eigenguts-Investition in die im Miteigentum stehende Liegenschaft**; insofern wiederholt das Bundesgericht die geltenden beweisrechtlichen Grundsätze: Wer eine Investition aus Eigengut oder Errungenschaft in einen der anderen Vermögensmasse angehörenden Vermögenswert behauptet (vgl. Art. 209 Abs. 3 ZGB), hat diese Investition nach Art. 8 ZGB (mit dem Regelbeweismass) nachzuweisen, wobei der Zahlungsfluss zu belegen ist; misslingt der Beweis, fehlt es an einem Ersatzanspruch der angeblich investierenden Gütermasse.<sup>8</sup>

[10] Die soeben beschriebene, *in casu* für den Ehemann unbefriedigende beweisrechtliche Ausgangslage wird sogleich mehr als nur wettgemacht dadurch, dass die Ehefrau bzw. deren Anwalt in erster Instanz mit Bezug auf das Güterrecht keinen bezifferten Antrag gestellt, sondern nur die **hälftige Teilung von mehreren Vermögenswerten** des Ehemannes verlangt hatte.<sup>9</sup> Nun hat allerdings während der Dauer des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung gemäss Art. 196 ZGB jeder Ehegatte sein eigenes Errungenschafts- und Eigengutsvermögen. Der güterrechtliche Anspruch zielt nicht auf die hälftige Teilung der Errungenschafts-Vermögenswerte des jeweils anderen Ehegatten, vielmehr besteht der Anspruch in einer wertmässigen Beteiligung am Vorschlag. Bei diesem handelt es sich um einen konkreten Betrag, der für jeden Ehegatten durch mehrere Rechenoperationen (nach Art. 204 ff. ZGB) zu ermitteln ist (Art. 210 ZGB); anschliessend

---

<sup>7</sup> Urteil 5A\_169/2024 vom 5. August 2025 E. 5; zur Schätzung des Schadens, der dem Ehemann durch den unrechtmässigen Verkauf entstanden ist, siehe E. 6.

<sup>8</sup> Vgl. Urteil 5A\_451/2024 vom 18. März 2025 E. 3. Falsch ist allerdings die Aussage am Ende von E. 3.1, wonach es sich um einen Kauf «majoritairement acquis par le biais d'acquêts (1'400'000 fr. d'hypothèque)» gehandelt habe – Hypothekarschulden folgen nämlich der güterrechtlichen Zuordnung der Liegenschaft bzw. des Miteigentumsanteils (Art. 209 Abs. 2 ZGB). Sie sind für die Zuordnung zu einer der Gütermassen daher unmassgeblich. Da vorliegend keine Eigengutsinvestition nachgewiesen war, ist die Zuordnung der Miteigentumshälfte des Ehemannes zu dessen Errungenschaft im Ergebnis (gestützt auf Art. 200 Abs. 3 ZGB) dennoch korrekt.

<sup>9</sup> Vgl. Urteil 5A\_451/2024 vom 18. März 2025 E. 4.4.

werden die beiden Vorschlagsbeteiligungsansprüche der beiden Ehegatten verrechnet (Art. 215 Abs. 2 ZGB). Die **Bezifferung**, die Art. 84 Abs. 2 ZPO für das Güterrecht verlangt, besteht daher in einem (einzigem) konkreten Geldbetrag, d.h. es ist anzugeben, welches Ergebnis der Kläger anstrebt.<sup>10</sup> Eine Partei, die **in erster Instanz** unzureichende Anträge gestellt hat, kann dies im Berufungsverfahren nicht korrigieren.<sup>11</sup>

[11] Im konkreten Fall hielt das Bundesgericht mit Recht dafür, dass es nicht ausreicht, wenn sich der geforderte Betrag durch **Lektüre der im Laufe des Verfahrens vorgelegten Unterlagen** (und Addition der darin geforderten Beträge betreffend hälftige Teilung jedes genannten Vermögenswerts des Ehemannes) durch das Gericht bestimmen lässt. Vielmehr verlor die Ehefrau mangels Bezifferung ihre güterrechtliche Forderung fast vollständig; nur für einen kleinen Teilbetrag von CHF 20'000 lag (bei grosszügiger Betrachtung) eine wirksame Bezifferung vor. Dem Ehemann schadete es dabei auch nicht, dass er seinerseits in den Beilagen eine Aufstellung eingereicht hatte, aus der sich ein wesentlich höherer Betrag zugunsten der Ehefrau ergeben hätte, denn er hatte wiederum in seinen Rechtsbegehren nicht konkret verlangt, zur Zahlung dieser Summe verurteilt zu werden.<sup>12</sup>

### 2.3. Behauptung und Bestreitung güterrechtlicher Forderungen

[12] Auch das **Urteil 5A\_936/2023** vom 8. Januar 2025 betrifft prozessuale Fallstricke im Güterrecht; hier standen allerdings **Behauptung und Bestreitung** im Vordergrund. Strittig war bis vor Bundesgericht, ob in der Errungenschaft des Ehemannes Liegenschaften im Wert von CHF 12 Mio. zu berücksichtigen sind. Die Ehefrau hatte in ihrem **schlüssigen Tatsachenvortrag** behauptet, der Ehemann sei wirtschaftlich Berechtigter an mehreren konkret bezeichneten Liegenschaften, die von ihm erworben oder erstellt worden seien und bloss formell im Eigentum seiner Eltern stünden. Der Ehemann hatte demgegenüber lediglich in der Einleitung zu seiner Duplik ausgeführt, die Ausführungen der Ehefrau würden insgesamt und im Einzelnen bestritten, soweit sie nicht ausdrücklich anerkannt würden. Eine solche **Pauschalbestreitung**, mit der auf die Behauptungen der Ehefrau betreffend eine wirtschaftliche Berechtigung am Immobilienportefeuille mit keinem Wort eingegangen wird, ist **unzureichend**, weshalb die Vorinstanz ohne weitere Beweisabnahme die Behauptungen der Ehefrau als richtig unterstellen durfte.

[13] Umgekehrt hatte der Ehemann mit Bezug auf mehrere Lebensversicherungspolizen nicht bzw. **nicht substantiiert behauptet**, dass diese seinem Eigengut zugehören würden, weshalb von Errungenschaftsvermögen auszugehen war.<sup>13</sup> Auch mit Bezug auf ein Motorboot und die Beteiligung an einer GmbH des Ehemannes und ein Mehrfamilienhaus der Ehefrau mussten seine pauschalen Behauptungen bzw. Bestreitungen zu seinem Nachteil gewürdigt werden.

[14] Praxisrelevant ist diesbezüglich auch die **Abgrenzung der Bestreitung von der Beweisführung**: Zwar hatte die Ehefrau keine Beweismittel für ihre Behauptungen betreffend die Liegenschaften beigebracht – wenn aber ihre Behauptungen schon gar nicht erst (genügend spezifisch) bestritten sind, schadet ihr dies nicht, wie das Bundesgericht den Beschwerdeführer belehrt: «Be-

---

<sup>10</sup> Urteil 5A\_451/2024 vom 18. März 2025 E. 4.3.

<sup>11</sup> A.a.O.

<sup>12</sup> Urteil 5A\_451/2024 vom 18. März 2025 E. 4.4.3.

<sup>13</sup> Urteil 5A\_936/2023 vom 8. Januar 2025 E. 4.1.

weisanträge und Beweismittel werden grundsätzlich erst dann relevant, wenn Tatsachenbehauptungen bestritten worden sind.»<sup>14</sup>

## 2.4. Gerichtliche Fragepflicht und Edition von Unterlagen

[15] Im Zusammenhang mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind die Parteien (und deren Anwältinnen und Anwälte) nicht selten überfordert, wie die beiden soeben genannten Urteile schön illustrieren. Fehlende Behauptungen, Beweise oder Anträge können, trotz Bestehens entsprechender materiellrechtlicher Ansprüche, zum Prozessverlust führen. Umso mehr interessieren Entscheidungen, die sich in diesem Zusammenhang mit der **gerichtlichen Prozessleitung** sowie mit Beweisfragen befassen.

[16] Dem **Urteil 5A\_614/2024** vom 5. Juni 2025 liegt ein erstinstanzlicher Entscheid zugrunde, bei dem die Einzelrichterin dem Ehemann durch Fragen und Beizug von Beweismitteln unter die Arme gegriffen hatte. Das Bundesgericht stützt – wie schon die Vorinstanz – dieses Vorgehen: Der nicht anwaltlich vertretene Ehemann hatte in erster Instanz nur, aber immerhin, «andeutungsweise» die güterrechtliche Forderung der Ehefrau bestritten und auf die Frage der Richterin (Art. 56 ZPO) erwidert, es gebe nichts zu teilen.<sup>15</sup> Aufgrund der Einkommenssituation des Ehemannes war es für die Richterin offensichtlich, dass dieser während der Ehe neben seinen Unterhaltspflichten keine beträchtliche Errungenschaft hatte aufbauen können; sie stellte daher (gestützt auf Art. 153 Abs. 2 ZPO) Fragen zu den Vermögenswerten und verlangte weitere Belege dazu – dies, obschon der Ehemann die Zugehörigkeit seines Vermögens zur Errungenschaft nicht explizit bestritten hatte.<sup>16</sup> Gestützt auf die Beweiserhebungen der Richterin wurde die güterrechtliche Forderung der Ehefrau grösstenteils abgewiesen.

[17] Ein solches gerichtliches Vorgehen ist, so das Bundesgericht, nicht zu beanstanden. Dabei sind mehrere Fragestellungen auseinanderzuhalten:

- Erstens muss aufgrund der **Dispositionsmaxime** die güterrechtliche Forderung der Gegenpartei rechtsgenügend bestritten worden sein. Vorliegend waren die Ausführungen des Ehemannes zwar unklar, aber er «formulierte zumindest rudimentär einen Antrag»,<sup>17</sup> was hinreichend Anlass für ein gerichtliches Nachfragen und entsprechende Klärung gab. Die gerichtliche Fragepflicht dient zwar primär zur Klärung des Tatsachenvortrags einer Partei, kann jedoch auch ein unklares Rechtsbegehren betreffen.
- Zweitens obliegt es aufgrund der **Verhandlungsmaxime** den Parteien, das nötige Tatsachenfundament für ihre Rechtsbegehren beizubringen. Da der Ehemann kein voreheliches Vermögen geltend gemacht und nicht bestritten hatte, dass sein gesamtes Vermögen Errungenschaft ist, wäre grundsätzlich (aufgrund der Vermutung von Art. 200 Abs. 3 ZGB) von Errungenschaft auszugehen. Angesichts des Vermögens in der Höhe von rund einer halben Mio. Franken durfte die Einzelrichterin jedoch festhalten, es sei angesichts der bekannten Einkommensverhältnisse höchst unwahrscheinlich, dass ein solcher Betrag inner-

---

<sup>14</sup> Urteil 5A\_936/2023 vom 8. Januar 2025 E. 3.2.2.

<sup>15</sup> Urteil 5A\_614/2024 vom 5. Juni 2025 E. 3.3.1.

<sup>16</sup> Urteil 5A\_614/2024 vom 5. Juni 2025 E. 3.3.2.

<sup>17</sup> Urteil 5A\_614/2024 vom 5. Juni 2025 E. 3.5.4.

halb von etwas mehr als vier Jahren angespart worden sei. Die **Beweiserhebung von Amtes wegen** (Art. 153 Abs. 2 ZPO) erwies sich daher als zulässig. «Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, den Verhandlungsgrundsatz zugunsten der materiellen Wahrheit zu relativieren [...].»<sup>18</sup> Da gestützt auf die gerichtliche Beweiserhebung für das Gericht feststand, dass das Vermögen des Ehemannes nicht Errungenschaft darstellen kann, galt die gesetzliche Vermutung von Art. 200 Abs. 3 ZGB als widerlegt, ohne dass darin eine unzulässige Umkehr der Beweislast zu erkennen wäre.<sup>19</sup>

[18] Dem Entscheid ist angesichts der konkreten Umstände uneingeschränkt zuzustimmen. Das erstinstanzliche Verfahren wurde noch vor Inkrafttreten der ZPO-Revision geführt. Nachdem seit dem 1. Januar 2025 das kontradiktorische **Scheidungsverfahren im vereinfachten Verfahren** geführt wird, ist das in casu vom Bundesgericht gestützte Vorgehen der Richterin erst Recht nicht mehr zu beanstanden (vgl. Art. 247 Abs. 1 ZPO, wonach die Verantwortung der Parteien, die Ausführungen zu substantiieren und sämtliche notwendigen Beweismittel selbst zu bezeichnen, gemildert wird).

## 2.5. Löschung einer Nutzniessung im Kontext der Scheidung

[19] Der Sachverhalt, der im **Urteil 5A\_275/2025** vom 22. Oktober 2025 (zur Publ. vorgesehen) zu beurteilen war, ist untypisch und beschränkt sich auf das Güterrecht. Der Ehemann war deutlich älter als die Ehefrau und hatte bei der Heirat bereits zwei Kinder aus früherer Ehe; gemeinsam bekamen die Ehegatten einen Sohn. Beim Erwerb einer gemeinsamen Liegenschaft wurde Alleineigentum der Ehefrau begründet, allerdings belastet mit einem lebenslänglichen Nutzniessungsrecht des Ehemannes, das gemeinsam mit der Ehefrau ausgeübt werden sollte. Zweck dieses Vorgehens (an Stelle der naheliegenderen Variante des Mit- oder Gesamteigentums) war es, dass dereinst nur der gemeinsame Sohn die Liegenschaft erben sollte, nicht jedoch die Kinder des Ehemannes aus erster Ehe.

[20] Anlässlich der Scheidung war dem Grundsatz nach die **Löschung des Nutzniessungsrechts** unstrittig, allerdings forderte der Ehemann dafür eine Entschädigung, die im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen sei. Die Genfer *Cour de justice* ging demgegenüber in analoger Anwendung von Art. 736 Abs. 1 ZGB davon aus, die Nutzniessung habe für den Ehemann jeglichen Nutzen verloren und sei daher entschädigungslos zu löschen.

[21] Die gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde in Zivilsachen war erfolgreich: Gerade bei Zweitliegenschaften kann eine gemeinsame Nutzung auch in einem Time-Sharing bestehen, es ist nicht erforderlich, dass die Liegenschaft gemeinsam mit der Ehefrau bewohnt wird.<sup>20</sup> Zudem besteht eine **Nutzniessung** nicht nur in einem (persönlichen) Gebrauchsrecht, sondern in einem allgemeineren **Recht auf Genuss der Sache** (Art. 745 Abs. 2 ZGB), das es dem Nutzniesser ermöglicht, den wirtschaftlichen Wert der Sache auszuschöpfen.<sup>21</sup> Auch wenn durch die Scheidung das subjektive Nutzungsinteresse des Ehemannes erloschen war, hat er damit nicht objektiv

---

<sup>18</sup> Urteil 5A\_614/2024 vom 5. Juni 2025 E. 3.5.8.

<sup>19</sup> A.a.O.

<sup>20</sup> Urteil 5A\_275/2025 vom 22. Oktober 2025 E. 3.5.

<sup>21</sup> Urteil 5A\_275/2025 vom 22. Oktober 2025 E. 3.4.1.

jedes wirtschaftliche Interesse verloren. Das Bundesgericht wies die Sache daher zurück an die Vorinstanz zur Festlegung einer Entschädigung i.S.v. Art. 736 Abs. 2 ZGB.

### 3. Familienrechtlicher Unterhalt

#### 3.1. Internationale Zuständigkeit für Unterhaltsregelung bei Auslandsbezug

[22] Um Zuständigkeitsfragen in einem internationalprivatrechtlichen Sachverhalt geht es im **Urteil 5A\_573/2023** vom 21. Mai 2025. Die Parteien waren beide französische Staatsbürger und hatten in Frankreich geheiratet, sie hatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz allerdings in Genf. Auf Antrag der Ehefrau wurden im Jahr 2021 durch das zuständige Genfer Gericht Eheschutzmassnahmen angeordnet. Dagegen ergriffen beide Ehegatten diverse Rechtsmittel. Noch vor dem erstinstanzlichen Genfer Eheschutzentscheid hatte indessen der Ehemann in Frankreich die Scheidungsklage anhängig gemacht; im Rahmen dieses Verfahrens erliess das französische Gericht vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens. Das Bundesgericht klärt das Verhältnis dieses Urteils zum Eheschutzverfahren in der Schweiz.

[23] Die **Abgrenzung zwischen Eheschutzmassnahmen und vorsorglichen Massnahmen**, wie sie im Binnenverhältnis erfolgt (Art. 276 Abs. 2 ZPO), gilt **auch in Fällen mit internationalem Charakter**. Daher ist das Schweizer Gericht nicht für die Anordnung von Eheschutzmassnahmen zuständig, wenn eine Scheidungsklage vor einem ausländischen Gericht anhängig ist, es sei denn, es sei von vornherein klar, dass das im Ausland ergangene Urteil in der Schweiz nicht anerkannt werden kann. In der Schweiz bereits angeordnete Eheschutzmassnahmen bleiben hingegen gültig, solange das ausländische Scheidungsgericht – oder das Schweizer Gericht auf der Grundlage von Art. 10 IPRG – sie nicht ändert oder widerruft.<sup>22</sup> Hat im Rahmen eines Scheidungsverfahrens das ausländische Gericht Massnahmen getroffen, die in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden können, so verlieren die zuvor in der Schweiz angeordneten Eheschutzmassnahmen ihre Wirkung.<sup>23</sup>

[24] Die Unterhaltspflicht fällt in den **Anwendungsbereich des revidierten Lugano-Übereinkommens**. Nach Art. 5 Ziff. 2 Bst. b LugÜ ist das Gericht, das für die Scheidung zuständig ist – was vorliegend aufgrund der gemeinsamen Staatsangehörigkeit der Ehegatten für das französische Gericht zutrifft – auch mit Bezug auf den Unterhalt zuständig.<sup>24</sup> Aufgrund des Mechanismus des LugÜ erfolgt eine automatische Anerkennung des in einem durch das LugÜ gebundenen Staates ergangenen Entscheids in der Schweiz.<sup>25</sup>

[25] Bezogen auf den konkreten Fall bedeutet dies, dass mit dem Wirksamwerden der vorsorglichen Massnahmen, die durch das französische Gericht angeordnet wurden, die Eheschutzmassnahmen in der Schweiz hinfällig wurden.

---

<sup>22</sup> Urteil 5A\_573/2023 vom 21. Mai 2025 E. 4.1.1. mit zahlreichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre.

<sup>23</sup> A.a.O.

<sup>24</sup> Urteil 5A\_573/2023 vom 21. Mai 2025 E. 4.1.2.

<sup>25</sup> Urteil 5A\_573/2023 vom 21. Mai 2025 E. 4.1.3.

### 3.2. Lebensprägende Ehe: Voraussetzungen und Rechtsfolgen

[26] In BGE 147 III 249 hat das Bundesgericht bekanntlich festgehalten, dass die Frage der Lebensprägung der Ehe nicht mehr aufgrund starrer Vermutungen zu bestimmen ist. Es darf weder aus der Tatsache, dass die Ehegatten ein gemeinsames Kind haben, noch aus einer spezifischen Dauer der Ehe direkt auf die **Lebensprägung** geschlossen werden, diese ist vielmehr **im Einzelfall zu bestimmen**. Seit dem erwähnten Entscheid besteht eine gewisse Unsicherheit in der Praxis, weshalb Urteile des Bundesgerichts, die sich mit der Lebensprägung befassen, von besonderem Interesse sind. Bevor auf zwei aktuelle Urteile eingegangen wird (Rz. 32 f. und Rz. 34) soll das Konzept der Lebensprägung, wie es in der bundesgerichtlichen Praxis definiert wird, kurz beleuchtet werden.

[27] Unbefriedigend ist nach Auffassung der Rezensentin, dass das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung zur Lebensprägung primär mit der ökonomischen Fragestellung betreffend die Eigenversorgung argumentiert, was aus systematischer Sicht problematisch erscheint. Vielmehr sind zwei Fragen nacheinander zu beantworten: Die erste Frage nach dem **Vorliegen einer lebensprägenden Ehe** klärt, welche Lebenshaltung die Ehegatten (und insbesondere der unterhaltsansprechende Ehegatte) nach der Scheidung beanspruchen können; wird die Lebensprägung bejaht, ist dies grundsätzlich der zuletzt gelebte eheliche Standard. Um diese gebührende Lebenshaltung zu erreichen, ist sodann die als zweite Frage zu klärende **Eigenversorgungskapazität** auszuschöpfen. Nur wenn diese nicht ausreicht, ist nachehelicher Unterhalt geschuldet,<sup>26</sup> wobei dieser überdies angemessen zu befristen ist.<sup>27</sup>

[28] Was die **Lebensprägung** ausmacht, ist die Feststellung, dass die Ehe ein **Vertrauen** (in die während der Ehe gelebte Lebenshaltung) begründet hat, das durch die Scheidung nicht ohne Weiteres enttäuscht werden darf. Wenn in der neueren Rechtsprechung auf den Textbaustein zurückgegriffen wird, dass eine Ehe als lebensprägend anzusehen sei, «wenn ein Ehegatte seine ökonomische Selbständigkeit zugunsten der Haushaltsbesorgung und Kinderbetreuung aufgegeben [habe] und es ihm deshalb nach langjähriger Ehe *nicht mehr möglich [sei], an seiner früheren beruflichen Stellung anzuknüpfen*, während der andere Ehegatte sich angesichts der ehelichen Aufgabenteilung auf sein berufliches Fortkommen konzentrieren konnte»,<sup>28</sup> dann vermischt das Bundesgericht den Vertrauensschutz (auf Teilhabe am ehelichen Standard, der womöglich auch bei optimaler Ausschöpfung der beruflichen Stellung für einen der Ehegatten nie erreichbar gewesen wäre) mit der Eigenversorgungskapazität (i.S. der Frage, welches Einkommen nachehelich erzielt werden kann).

[29] Das Gesagte lässt sich illustrieren mit dem **Fallbeispiel** der gut verdienenden Managerin, die mit einem freischaffenden Journalisten verheiratet ist: War die Ehe lebensprägend und begründete daher einen Vertrauensschutz, so hat der geschiedene Ehemann Anspruch auf (befristete) Fortführung des hohen ehelichen Standards (positives Interesse). Wie viel er dazu selber bei-

---

<sup>26</sup> BGE 150 III 305 E. 5.4.1: «Bei lebensprägenden Ehen nimmt das Bundesgericht an, dass das Vertrauen in den Fortbestand der Ehe bzw. in den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung schutzwürdig ist und Art. 125 Abs. 1 ZGB deshalb bei genügenden Mitteln Anspruch auf Fortführung des zuletzt gelebten gemeinsamen Standards bzw. bei zufolge scheidungsbedingten Mehrkosten ungenügenden Mitteln Anspruch auf beiseits gleiche Lebenshaltung gibt [...]. Hingegen muss jeder Ehegatte seine eigene Erwerbskapazität ausschöpfen, soweit dies möglich und zumutbar ist [...].»

<sup>27</sup> Dazu BGE 150 III 305 E. 5.6–5.7.

<sup>28</sup> Der Textbaustein findet sich beispielsweise im Urteil 5A\_604/2024 E. 5.1.3, m.H. auf BGE 147 III 308 E. 5.6; die kursive Hervorhebung wurde hinzugefügt.

tragen kann, hängt von seiner beruflichen Stellung ab – und diese wurde womöglich durch die Rollenteilung während der Ehe nicht massgeblich beeinträchtigt. Die in Rz. 28 zitierte bundesgerichtliche Formel passt daher, genau betrachtet, nur bzw. spezifisch für *nicht* lebensprägende Ehen, bei denen nach ständiger Praxis der geschiedene Ehegatte Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als wäre die Ehe nie geschlossen worden (negatives Interesse).<sup>29</sup>

[30] Es trifft im Übrigen nach Einschätzung der Rezensentin nicht zu, dass in der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Frage der Lebensprägung «stets einen ökonomischen Hintergrund» hatte.<sup>30</sup> Es verhält sich vielmehr gerade umgekehrt: Ökonomische Erwägungen standen früher nur ausnahmsweise im Vordergrund, nämlich primär dann, wenn trotz Kinderlosigkeit die langjährige eheliche Rollenteilung unwiederbringlich die Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit bewirkt hatte; bei allen anderen Anwendungsfällen bzw. den früheren Vermutungen der Lebensprägung – gemeinsame Kinder, lange Ehedauer, Entwurzelung aus dem bisherigen Kulturkreis – stand das **Vertrauen in den gemeinsamen Lebensplan** und die gemeinsam gewählte und gelebte Lebenshaltung im Vordergrund,<sup>31</sup> während die Frage der ökonomischen Selbständigkeit jedes Ehegatten nur, aber immerhin, im zweiten Schritt im Hinblick auf die Eigenversorgungskapazität eine massgebliche Rolle spielte.<sup>32</sup> Nur mit dem Vertrauensgedanken und darauf basierenden Zumutbarkeitsüberlegungen, nicht aber mit ökonomischen Erwägungen, lässt sich im Übrigen erklären, dass lange Zeit die Ausschöpfung der (tatsächlich noch vorhandenen) Eigenversorgungskapazität nicht mehr erwartet wurde, wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Trennung das 45. Altersjahr vollendet hatte.

[31] **Zusammenfassend** ist festzuhalten, dass es beim nahehelichen Unterhalt nach lebensprägender Ehe nicht um den Ausgleich ehebedingter Nachteile oder um eine Art Schadenersatz für die Karriereeinbusse geht, sondern um eine **nacheheliche Solidarität** in Fällen, wo diese sachlich geboten ist und überdies der gebührende Unterhalt durch einen geschiedenen Ehegatten nicht aus eigenen Kräften erreicht werden kann.<sup>33</sup> Es wäre daher wünschenswert, wenn das Bundesgericht bei nächster Gelegenheit die in Rz. 28 zitierte Formel überdenken würde, anstatt sie «copy&paste» in weitere Urteile zu integrieren.

[32] Ungeachtet dieser «Textbaustein-Kritik» interessiert im vorliegenden Kontext ein neuer Entscheid zur Frage der Lebensprägung. Das **Urteil 5A\_604/2024** vom 31. Dezember 2024 betrifft ein Ehepaar mit einem gemeinsamen Sohn, das im Jahr 2005 geheiratet und sich nach elfjährigem Zusammenleben getrennt hatte. Die Ehefrau hatte vor der Eheschliessung in Russland ein Tourismusbüro geführt und war danach nur noch punktuell erwerbstätig gewesen. Das Bundesgericht hält fest, dass in Anwendung seiner neueren Rechtsprechung auch eine «Entwurzelung aus einem fremden Kulturkreis» für sich genommen nicht eine Lebensprägung bewirke, sondern

---

<sup>29</sup> Urteil 5A\_801/2022 vom 10. Mai 2024 E. 5.2 (nicht abgedruckt in BGE 150 III 305): «Für die Festlegung des gebührenden Unterhalts im Sinn von Art. 125 Abs. 1 ZGB nimmt das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zum Ausgangspunkt, ob die Ehe lebensprägend war oder nicht [...]. Es geht darum, zu bestimmen, ob ein positives Interesse (bei Lebensprägung) oder ein negatives Interesse (ohne Lebensprägung) zu vergüten ist.»

<sup>30</sup> So aber u.a. Urteil 5A\_801/2022 vom 10. Mai 2024 E. 5.2.1 (nicht abgedruckt in BGE 150 III 305).

<sup>31</sup> Exemplarisch zur Bedeutung der Lebensprägung und zu den Vermutungen nach der früheren Rechtsprechung BGE 135 III 59 E. 4.1, siehe ferner anstatt vieler BGE 5A\_215/2018 E. 3 zur Lebensprägung und Bedeutung einer (nicht ehebedingten) gesundheitlichen Beeinträchtigung.

<sup>32</sup> Siehe zum Ganzen u.a. HEINZ HAUSHEER/LORENZ SIEBER, in: Hausheer/Spycher (Hrsg.), Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl., Bern 2023, Kap. 5: Unterhalt zwischen geschiedenen Ehegatten, Rz. 2 ff. und 10 ff., mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

<sup>33</sup> So ausdrücklich BGE 147 III 249 E. 3.4.1; Urteil 5A\_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 5.2.3.

vielmehr im Einzelfall zu prüfen sei.<sup>34</sup> Vorliegend war die **Lebensprägung zu bejahen**, ungeachtet der (strittigen) Vorbringen des Ehemannes, es sei stets geplant gewesen, dass die Ehefrau weiterhin in der Reisebranche tätig sei. Faktisch war sie nämlich ihrem Mann kurze Zeit nach der Familiengründung für mehrere Jahre nach China gefolgt und sie war auch nach der Rückkehr in die Schweiz nur im Rahmen eines kleinen «Zuverdiensts» erwerbstätig gewesen; im Übrigen hatte sie sich während der Ehe in «erster Linie um die Betreuung des gemeinsamen Kindes gekümmert und die Karriere ihres Ehemannes unterstützt und gefördert».<sup>35</sup>

[33] Strittig war sodann die **Dauer** des nahehelichen Unterhalts. Das Bundesgericht wiederholt diesbezüglich die in BGE 150 III 305 entwickelten Grundsätze und betont, «dass der naheheliche Unterhalt nicht auf Schadenersatzgedanken, sondern auf der nahehelichen Solidarität basiert, welche legitimiert, dass die Ehe für eine bestimmte Zeit und in gewissem Umfang über die Auflösung des Ehebandes hinaus Wirkungen entfalten kann [...]».<sup>36</sup> Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls – weitgehend traditionelle Rollenteilung; langes Getrenntleben; nach der Trennung hatte zunächst die Ehefrau, anschliessend allerdings der Ehemann den gemeinsamen Sohn betreut; der Ehemann ist sechs Jahre älter als die Ehefrau – hätte die Vorinstanz nicht von der Regel abweichen dürfen, dass Unterhalt **grundsätzlich nur bis zum Erreichen des AHV-Alters des Unterhaltsschuldners** geschuldet ist. Insbesondere darf die Altersdifferenz zwischen den Ehegatten nicht zu einem zentralen Kriterium für die Unterhaltsdauer werden. Überdies beruht die naheheliche Solidarität nicht auf einer «Versorgerperspektive»: Unterhalt ist m.a.W. nicht schon deshalb geschuldet, weil der Unterhaltsansprecher seinen Unterhaltsbedarf nicht selber zu decken vermag.<sup>37</sup> Der naheheliche Unterhalt wurde daher bis zum Eintritt des AHV-Alters des Ehemannes befristet. Dies entspricht rund 11 Jahren seit Aufnahme des Getrenntlebens, was ziemlich genau mit der Dauer des ehelichen Zusammenlebens übereinstimmt. Insgesamt ist dieses Ergebnis überzeugend.

[34] Die Frage der Lebensprägung – ebenfalls nach kultureller Entwurzelung – war auch Thema im **Urteil 5A\_136/2024** vom 12. Juni 2025. Das Bundesgericht hat die Lebensprägung bejaht bei einer Ehe, die rund sechs Jahre gelebt wurde und aus der ein Kind hervorgegangen ist. Die Ehefrau war ihrem Mann aus dem Sudan in die Schweiz gefolgt und befand sich hier in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihm; zudem lebten die Ehegatten eine traditionelle Rollenteilung. Irrelevant ist nach Auffassung des Bundesgerichts, dass die Ehefrau vor der Heirat keine Ausbildung hatte und keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen war und sie daher keine eigenen Karrierepläne zugunsten des Ehemannes zurückgestellt hatte. Vielmehr ergibt sich die Lebensprägung aus der mehr als **sechsjährigen finanziellen Unabhängigkeit** aufgrund der Übernahme der Hausarbeit und der Betreuung des gemeinsamen Kindes.<sup>38</sup> Auch dieses Urteil verdient Zustimmung.

---

<sup>34</sup> Urteil 5A\_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 5.1.3.

<sup>35</sup> Urteil 5A\_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 5.1.4.

<sup>36</sup> Urteil 5A\_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 5.2.3.

<sup>37</sup> Urteil 5A\_604/2024 vom 31. Dezember 2024 E. 5.2.4.

<sup>38</sup> Urteil 5A\_136/2024 vom 12. Juni 2025 E. 5.2.

### 3.3. Unterhaltsberechnung: Einstufige anstatt zweistufige Methode

[35] Das **Urteil 5A\_864/2024** vom 7. April 2025 befasst sich mit einer Unterhaltsstreitigkeit im Eheschutzverfahren. Die kantonalen Instanzen hatten die einstufige Methode angewandt; dagegen setzte sich die Ehefrau zur Wehr und verlangte die Anwendung der zweistufigen Berechnungsmethode. Das Bundesgericht nutzt die Gelegenheit, um die Gründe, die für eine einstufige Methode sprechen, zusammenzufassen.

[36] Das Ziel der Unterhaltsberechnung im Eheschutzverfahren ist es bekanntlich, beiden Ehegatten den während des Zusammenlebens geführten Lebensstandard weiterhin zu ermöglichen; sofern die Mittel angesichts der Mehrkosten des Getrenntlebens nicht ausreichen, haben die Ehegatten Anspruch auf eine entsprechend reduzierte, vergleichbare Lebenshaltung. Die **konkrete Berechnung** des Unterhaltsanspruchs, auf die ein Ehegatte zur Erreichung dieses Ziels Anspruch hat, richtet sich grundsätzlich nach der Methode der Existenzminimumberechnung mit Überschussverteilung.<sup>39</sup> Es ist aber nicht ausgeschlossen, in Ausnahmefällen von dieser Methode abzuweichen, wenn die Anwendung der zweistufigen Methode «n'aurait tout simplement pas de sens, par exemple lorsque la situation financière est exceptionnellement favorable ([...] [nämlich in] «aussergewöhnlich guten Verhältnissen» [...] [bzw. in] «aussergewöhnlich günstigen finanziellen Verhältnissen»).»<sup>40</sup>

[37] Bislang hat sich das Bundesgericht allerdings **nicht konkret festgelegt**, wann eine finanzielle Situation «aussergewöhnlich günstig» und damit der Methodenwechsel gerechtfertigt ist. Das Bundesgericht zitiert dazu im jüngsten Entscheid ausführlich die Lehre, die u.a. die Höhe des Jahreseinkommens oder die Komplexität der Einkommensverhältnisse als Kriterien benennt.<sup>41</sup>

[38] Die Genfer Cour de justice hatte die **Anwendung der einstufigen Methode** einerseits mit der Komplexität der Einkommenssituation des Ehemannes begründet, dessen Einkommen stark schwankte. Andererseits hatte der Gerichtshof festgehalten, dass die Einkommensverhältnisse (bei einem Monatseinkommen von rund Fr. 80'000) jedenfalls weit überdurchschnittlich seien und eine erhebliche (allerdings wiederum stark schwankende und daher kaum bestimmbare) Sparquote vorliege. Das Bundesgericht schützt dieses Ergebnis und nimmt dabei Bezug auf die Begründung der Vorinstanz, wonach sowohl die Höhe der Sparquote als auch die Höhe des Einkommens für die einstufige Methode sprechen; es lässt ausdrücklich offen, ob auch die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Sparquote bzw. die Komplexität der Verhältnisse eine Rolle spielen durften.<sup>42</sup>

[39] Wie die Vorinstanz ausgeführt hatte, sollten die beiden Methoden der Unterhaltsberechnung eigentlich zum selben Ergebnis führen, nämlich zu einem Unterhaltsbeitrag, der die Beibehaltung des bisherigen Lebensstandards ermöglicht.<sup>43</sup> Allerdings zeigt gerade der vorliegende Fall sehr schön, dass dem nicht so ist: Lässt sich – beispielsweise aufgrund starker Einkommensschwankungen – eine Sparquote nicht konkret belegen, trägt bei der zweistufigen Methode der Unterhaltsschuldner die **Beweislast**, d.h. er muss u.U. einen viel zu hohen Unterhaltsbeitrag bezahlen,

---

<sup>39</sup> Eine kurze Beschreibung der beiden Methoden findet sich im Urteil 5A\_864/2024 vom 7. April 2025 E. 3.1, letzter Absatz.

<sup>40</sup> Urteil 5A\_864/2024 vom 7. April 2025 E. 3.1 m.H. auf die Rechtsprechung, insbes. BGE 147 III 265 E. 6.6.

<sup>41</sup> Urteil 5A\_864/2024 vom 7. April 2025 E. 3.1.

<sup>42</sup> Urteil 5A\_864/2024 vom 7. April 2025 E. 3.4.

<sup>43</sup> Vgl. Urteil 5A\_864/2024 vom 7. April 2025 E. 3.2.

weil ihm der Nachweis der Sparquote und damit einer bescheideneren Lebensführung nicht gelingt. Die Anwendung der einstufigen Methode führt umgekehrt dazu, dass jeder behauptete Ausgabenposten durch die Unterhaltsgläubigerin nachzuweisen ist und ein zufolge komplexer Verhältnisse oder nicht zugänglicher bzw. nicht aufbewahrter Belege misslungener Beweis einen viel zu tiefen Unterhaltsbeitrag zur Folge hat. Es ist daher zu bedauern, dass das Bundesgericht nicht die Gelegenheit nutzt, um sich auf massgebliche Kriterien zur Methodenwahl festzulegen.

[40] Zur Erinnerung sei nochmals auf das **Urteil 5A\_933/2022** vom 25. Oktober 2023 hingewiesen, wonach der Methodenwechsel auch bei aussergewöhnlich günstigen Verhältnissen (konkret: bei einem Monatseinkommen von CHF 50'000 bis CHF 70'000) nicht zwingend ist.<sup>44</sup> Den kantonalen Instanzen verbleibt daher bei der Methodenwahl ein ganz erhebliches Ermessen.

### 3.4. Einbezug von Boni und Gratifikationen in die Unterhaltsberechnung

[41] Das **Urteil 5A\_169/2024** vom 5. August 2025 ist nicht nur mit Bezug auf das Güterrecht und den Vorsorgeausgleich interessant (Rz. 3 ff. und 69 f.), sondern enthält auch erwähnenswerte Erwägungen zum nahehelichen Unterhalt. Da Unterhaltsleistungen für die Zukunft festgelegt werden, ist für die Frage, ob künftig **Boni und Gratifikationen** ausbezahlt werden, nicht entscheidend, ob diese im Arbeitsvertrag verpflichtend vorgesehen sind. Vielmehr ist nach Auffassung des Bundesgerichts eine entsprechende **Prognose** erforderlich. Diese war vorliegend insofern erschwert, als der Ehemann kürzlich seine Stelle gewechselt hatte. Ist die künftige Auszahlung von Gratifikationen oder Boni sehr wahrscheinlich, drängt sich der Einbezug in die Unterhaltsberechnung auf. Erweist sich diese Annahme später als unzutreffend, kann der Unterhaltsschuldner die **Abänderung des Scheidungsurteils** verlangen.<sup>45</sup>

[42] Den Erwägungen des Bundesgerichts ist uneingeschränkt zuzustimmen; einer **Abänderung durch den Unterhaltsschuldner** ist nicht nur mit Blick auf die hohe Wahrscheinlichkeit der Auszahlung leistungsabhängiger Lohnbestandteile, sondern auch deshalb der Vorzug zu geben, weil der Unterhaltsschuldner – anders als die Unterhaltsgläubigerin – über die erforderlichen Informationen im Hinblick auf eine Abänderung verfügt. Mit Bezug auf den nahehelichen Unterhalt (der vorliegend allerdings nicht zur Diskussion stand) ist überdies zu bedenken, dass eine nachträgliche Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nach Art. 129 ZGB praktisch ausgeschlossen ist, während die Herabsetzung vergleichsweise einfach verlangt werden kann (Art. 129 Abs. 1 ZGB); auch deshalb rechtfertigt es sich, im Zweifelsfall bei der Unterhaltsberechnung variable Lohnbestandteile in das Einkommen des Unterhaltsschuldners ein- anstatt auszuschliessen.

### 3.5. Unterhaltsberechnung; Pauschalisierung von Faktoren

[43] Das **Urteil 5A\_70/2024** vom 3. April 2025 betrifft eine Unterhaltsberechnung im Scheidungsverfahren. Die Ehegatten hatten während des Zusammenlebens eine klare Rollenteilung gelebt: Die Ehefrau war einer Vollzeitberufstätigkeit nachgegangen, während der Ehemann sich um die drei Kinder gekümmert hatte. Nach der Scheidung stand eines der Kinder unter der Obhut des

---

<sup>44</sup> Dazu REGINA E. AEBI-MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht im Jahr 2023, in: Jusletter 12. Februar 2024, Rz. 15 f.

<sup>45</sup> Urteil 5A\_169/2024 vom 5. August 2025 E. 9.2.1.

Vaters, das andere unter der Obhut der Mutter. Soweit vorliegend von Interesse, war vor Bundesgericht die Verpflichtung der Mutter zur Zahlung von Kindesunterhalt strittig. Die Mutter wehrte sich u.a. dagegen, dass die kantonalen Instanzen für die Schulkosten eines der Kinder Pauschalbeträge für das Essen (entsprechend den Kosten eines Menus in der Mensa) und das Schulmaterial eingesetzt hatte, ohne dass diese Kosten konkret nachgewiesen worden waren.

[44] Das Bundesgericht erinnert daran, dass grundsätzlich nur die tatsächlich bezahlten Aufwendungen in der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen sind, nicht jedoch hypothetische Aufwendungen, von denen nicht bekannt ist, ob – und in welcher Höhe – sie tatsächlich anfallen werden. Daher ist in der Regel nach dem sog. **Effektivitätsgrundsatz** der tatsächliche Betrag der Aufwendungen zu ermitteln.<sup>46</sup> Von dieser Vorgehensweise darf aber, wie das Bundesgericht schon in früheren Entscheiden festgestellt hat, in bestimmten Sachlagen durch eine **Pauschalisierung** abgewichen werden.<sup>47</sup> So wurden beispielsweise bereits im Urteil 5A\_709/2022 vom 24. Mai 2023 E. 3.4.3.1 Unterhaltskosten für eine vom Eigentümer bewohnte Liegenschaft mit einem Pauschalbetrag bemessen. Im neusten Entscheid wurde, dieser Logik folgend, nicht beanstandet, dass die Essens- und Schulkosten der Tochter, die das Gymnasium besucht, von den Vorinstanzen pauschalisiert worden waren.<sup>48</sup>

[45] Diese Erwägungen überzeugen. Nach Auffassung der Rezensentin wäre es auch betreffend anderer Posten der Unterhaltsberechnung von Vorteil, **vermehrt auf Pauschalbeträge und gerundete Beträge** abzustellen, würde dies doch die Berechnung bei allen Kategorien des familienrechtlichen Unterhalts erheblich vereinfachen, ohne dass das Ergebnis – das mit Franken- und Rappenbeträgen ohnehin oft eine bloss Scheingenauigkeit vorspiegelt – beeinträchtigt würde. Angesichts der jüngsten **Ansinnen des Gesetzgebers**, die Unterhaltsberechnung durch eine gesetzliche Vorgabe in grundsätzlicher Form zu vereinfachen bzw. zu pauschalisieren,<sup>49</sup> ist womöglich auch für die Gerichtspraxis der Zeitpunkt für ein Überdenken der aktuellen Komplexität der familienrechtlichen Unterhaltsberechnung gekommen.

### 3.6. **Betreibungsrechtlicher Grundbetrag; überobligatorische Arbeitsleistung des obhutsberechtigten Elternteils**

[46] Die Richtlinien zur Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums sehen für einen alleinstehenden Schuldner einen Grundbetrag von CHF 1'200 und für einen alleinerziehenden Schuldner einen solchen von CHF 1'350 vor. Die massgebliche Anknüpfung für den höheren Betrag besteht im Zusammenleben mit einem minderjährigen oder volljährigen, in Ausbildung befindlichen Kind. Die Erhöhung des Grundbetrages in dieser Sachlage dient der Annäherung an die SKOS-Richtlinien und trägt den erheblich höheren Kosten von Alleinerziehenden Rechnung.<sup>50</sup> Daher ist es, wie das Bundesgericht im **Urteil 5A\_636/2023** vom 19. März 2025 weiter festhält, nicht zu beanstanden, wenn dem nicht obhutsberechtigten Elternteil, der nicht für den

---

<sup>46</sup> Urteil 5A\_70/2024 vom 3. April 2025 E. 5.3.

<sup>47</sup> Urteil 5A\_70/2024 vom 3. April 2025 E. 5.3, m.w.H.

<sup>48</sup> Urteil 5A\_70/2024 vom 3. April 2025 E. 5.4.

<sup>49</sup> Dazu das Postulat 25.4584 «Kinderunterhalt vereinfachen – Vorhersehbarkeit schaffen, Verfahren beschleunigen, Gerichte entlasten, Kosten senken»; siehe ferner die Pa.Iv. 22.490 «Betreuungsbeitrag. Berechnungsmethode im Gesetz festlegen».

<sup>50</sup> Urteil 5A\_636/2023 vom 19. März 2025 E. 3.1.

Natural-, sondern für den Barunterhalt des Kindes aufkommt, nur der tiefere Grundbetrag angerechnet wird.<sup>51</sup>

[47] Erfolgreich war der Beschwerdeführer im erwähnten Urteil immerhin mit seinem zweiten Vorbringen. Die alleine obhutsberechtigte Mutter ging einem erheblich höheren Arbeitspensum nach, als es aufgrund der Schulstufenregel von ihr hätte verlangt werden können. Dies verschaffte ihr ein Einkommen, das mit demjenigen des Vaters vergleichbar war – allerdings unter Inkaufnahme von **Drittbetreuungskosten** in der Höhe von monatlich CHF 1'500, die von den kantonalen Gerichten als Barunterhalt vollständig dem Vater auferlegt worden waren. Dadurch wurde das verfügbare Einkommen des Vaters fast vollständig aufgebraucht, während die Mutter einen monatlichen Überschuss von mehr als CHF 2'000 behalten konnte. Indem die Vorinstanz dieses Ungleichgewicht nicht berücksichtigt hatte, hatte sie, so das Bundesgericht, gegen das Willkürverbot verstossen.<sup>52</sup>

[48] Das Urteil verdient Zustimmung. Ob die **Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums** für die Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums grundsätzlich geeignet sind oder nicht – zu denken ist etwa an Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Phasenwechsel, wenn ein Kind das 10. Altersjahr vollendet, oder an die in den Kantonen unterschiedlich gehandhabte Bemessung des Grundbetrages der Eltern bei alternierender Obhut – ist allerdings eine Frage, die grundsätzlichere Betrachtung verdienen würde. Tatsächlich könnten spezifische und mit Erläuterungen versehene **Richtlinien zur Bemessung des familienrechtlichen Existenzminimums**, in denen auch die sonstigen Besonderheiten (z.B. die Erweiterungen bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen oder Pauschalbeträge für bestimmte Ausgabenkategorien; dazu auch Rz. 45) einbezogen würden, nicht nur der Vereinfachung der Unterhaltsberechnung dienen, sondern wären auch den betroffenen Parteien besser zu vermitteln.<sup>53</sup>

### 3.7. Beweismittel im summarischen Verfahren betr. Kindesunterhalt; Verteilung der Hilflösenentschädigung

[49] Grundsätzlich enthält Art. 168 Abs. 1 ZPO eine abschliessende Liste der im Zivilprozess zulässigen Beweismittel. Danach stellen schriftliche Zeugenaussagen kein zulässiges Beweismittel dar, vielmehr sind Zeugen gerichtlich einzuvernehmen. Wie das Bundesgericht im Urteil 5A\_2/2025 vom 20. Oktober 2025 ausführlich erläutert, gibt es allerdings **im Kontext der unbeschränkten Untersuchungsmaxime keine Beweismittelbeschränkung** (Art. 168 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 296 Abs. 1 ZPO).<sup>54</sup> Der Gesetzgeber wollte in diesem Bereich dem Gericht die Freiheit lassen, Beweismittel zu verwenden, die nicht den klassischen Formen entsprechen, beispielsweise Aufzeichnungen von Vernehmungen und Gesprächen, die nicht in Form einer Zeugen- oder Parteieinvernahme stattgefunden haben.<sup>55</sup>

---

<sup>51</sup> Urteil 5A\_636/2023 vom 19. März 2025 E. 3.2.

<sup>52</sup> Urteil 5A\_636/2023 vom 19. März 2025 E. 4.2.

<sup>53</sup> Zur Problematik der Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums im Familienrecht siehe u.a. REGINA E. AEBI-MÜLLER/TANJA COSKUN-IVANOVIC, Kindesunterhalt im Umbruch: Reformbedarf und Zukunftsperspektiven, FamPra.ch 2025, S. 863 ff., 878 und 886.

<sup>54</sup> Urteil 5A\_2/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 3.4.1.

<sup>55</sup> A.a.O.

[50] Dies gilt auch im **summarischen Verfahren**. Diesbezüglich klärt **Art. 254 ZPO**, dass andere Beweismittel als Urkunden zulässig sind, wenn das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen hat. Entsprechend müssen auch im Summarverfahren betreffend Kinderbelange Beweismittel ausserhalb des Katalogs von **Art. 168 ZPO** zulässig sein.<sup>56</sup> Zwar geht es bei Eheschutzmassnahmen oder vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren darum, so schnell wie möglich eine optimale Situation für die Kinder zu schaffen, weshalb meist keine umfangreichen Untersuchungsmassnahmen angeordnet werden. Solche sind aber nicht ausgeschlossen, wenn die Umstände dies erfordern. Wird auf eine Beweismassnahme einzig deshalb verzichtet, weil ein Summarverfahren vorliegt, so verstösst dies in willkürlicher Weise gegen die Untersuchungsmaxime.<sup>57</sup> Im konkreten Fall hätte das Gericht daher nicht auf die **Berücksichtigung schriftlicher Zeugenaussagen** verzichten dürfen mit der blossen Begründung, dass es sich um ein nicht in **Art. 168 Abs. 1 ZPO** enthaltenes Beweismittel handle.<sup>58</sup>

[51] Im gleichen **Urteil 5A\_2/2025** vom 20. Oktober 2025 befasst sich das Bundesgericht mit der Frage, ob die **Hilflosenentschädigung**, die für ein Kind mit Behinderung zugesprochen wurde, teilweise auch an den bloss besuchsberechtigten Vater zu leisten ist. Dies hatte die Vorinstanz mit Recht bejaht, fallen doch auch in der Besuchs- und Ferienzeit besondere behinderungsbedingte Kosten an.<sup>59</sup> Pro memoria: Die an den alleine obhutsberechtigten Elternteil ausgerichtete Hilflosenentschädigung darf gemäss **BGE 149 III 297** nicht vom Betreuungsunterhalt abgezogen werden, da sie nicht der Abgeltung der üblichen Betreuungsleistung des obhutsberechtigten Elternteils dient.

### 3.8. Überschussanteil im Barunterhalt des Kindes bei unverheirateten Eltern mit alternierender Obhut

[52] Kinder haben gemäss **Art. 285 Abs. 1 ZGB** Anspruch darauf, an der Lebensstellung der Eltern teilzuhaben; ihr Barunterhalt ist daher nicht auf das familienrechtliche Existenzminimum beschränkt, sondern beinhaltet auch einen Anteil am Überschuss, d.h. an demjenigen Teil des kumulierten Einkommens, der nicht zur Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums der in die Unterhaltsberechnung einbezogenen Familienmitglieder dient. Die **Aufteilung des Überschusses** bei getrenntlebenden verheirateten oder geschiedenen Eltern folgt bekanntlich der Formel «grosse und kleine Köpfe»: Jeder Elternteil erhält einen doppelt so grossen Anteil am Überschuss wie jedes Kind.<sup>60</sup> Diese Aufteilung dürfte mittlerweile weitestgehend unstrittig sein.

[53] Für **unverheiratete Eltern** von Kindern, die unter **alleinigem Obhut eines Elternteils** stehen, hat das Bundesgericht in **BGE 149 III 441** entschieden, dass der Überschuss einzig auf den unterhaltspflichtigen Elternteil (grosser Kopf) und die Kinder (kleine Köpfe) zu verteilen sei.<sup>61</sup>

---

<sup>56</sup> Urteil 5A\_2/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 3.4.2.

<sup>57</sup> Urteil 5A\_2/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 3.4.2.

<sup>58</sup> Urteil 5A\_2/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 3.5.

<sup>59</sup> Urteil 5A\_2/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 5.3.

<sup>60</sup> **BGE 147 III 265 E. 7.3**; **149 III 441 E. 2.4**; vorbehalten bleiben einerseits eine Sparquote, die nicht aufzuteilen ist, sowie andererseits eine Reduktion des Überschussanteils des Kindes aus pädagogischen Überlegungen.

<sup>61</sup> **BGE 149 III 441 E. 2.7**; bestätigt in **BGE 151 III 261 E. 2.4.2**. Diese Sichtweise wurde in der Literatur kontrovers aufgenommen; siehe die Zusammenstellung der Kritik in Urteil 5A\_384/2024 vom 10. September 2025 E. 5.3.2.4.

[54] Im neuesten **Urteil 5A\_384/2024** vom 10. September 2025 (zur Publ. vorgesehen) folgt nun die Klärung, wie der Überschuss bei Kindern **unverheirateter Eltern unter alternierender Obhut** zu verteilen ist. Bei dieser Sachlage beteiligen sich beide Eltern sowohl am Naturalunterhalt als auch am Barunterhalt des Kindes. Das Recht auf Teilhabe am elterlichen Lebensstandard bedeutet hier nach Auffassung des Bundesgerichts, dass vom **kumulierten Überschuss beider Elternteile** auszugehen ist<sup>62</sup> und jedes Kind daran Anspruch auf einen «kleinen Kopf» hat, entsprechend bei einem Kind einem Fünftel des kumulierten Überschusses bzw. bei zwei Kindern je einem Sechstel.<sup>63</sup> Obschon diese Sichtweise nach Auffassung der Rezensentin grundsätzlich überzeugt, bleibt ein gewichtiger Vorbehalt: Wie in der Literatur richtig festgestellt wird, akzentuiert sich durch diese Berechnungsmethode der **«Kippschalteffekt»**, der dadurch entsteht, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Berechnung und Aufteilung des Kindesunterhalts bei alternierender Obhut und blossem Besuchsrecht eine unterschiedliche Berechnungsmethode anzuwenden ist.<sup>64</sup>

[55] Das **Urteil 5A\_384/2024** vom 10. September 2025 (zur Publ. vorgesehen) befasst sich zudem mit den konkreten **Modalitäten der alternierenden Obhut** (E. 3) sowie mit der **Berechnung des Einkommens der selbständig erwerbstätigen Mutter** (E. 4); diese Erwägungen sind vergleichsweise wenig interessant.

### 3.9. Volljährigenunterhalt; Anrechnung eigenen Einkommens

[56] Das **Urteil 5A\_553/2024** vom 16. April 2025 befasst sich mit mehreren Fragen betreffend den Volljährigenunterhalt. Erwähnenswert ist nach Auffassung der Rezensentin einzig die Passage betreffend die Anrechnung eines eigenen Einkommens. Welches Mass an **Erwerbstätigkeit neben einem Vollzeitstudium** zumutbar ist, ist eine Ermessensfrage, die u.a. mit Blick auf das konkrete Studium zu beantworten ist. Zugleich ist aber nicht das ganze tatsächlich erzielte bzw. hypothetisch aufzurechnende Einkommen des Volljährigen bei der Unterhaltsberechnung einzusetzen: Das Bundesgericht verweist darauf, dass nach seiner Rechtsprechung das volljährige Kind keinen Überschussanteil geltend machen könne, «weshalb es für aus dem Überschussanteil zu finanzierende Auslagen gezwungenermassen auf eigenes Erwerbseinkommen oder Vermögen – soweit vorhanden – zurückgreifen» müsse.<sup>65</sup> Mit dieser Begründung hat das Bundesgericht es nicht beanstandet, dass dem Beschwerdegegner ein Erwerbspensum von lediglich 5 Wochenstunden angerechnet worden war, obschon die Vorinstanz festgestellt hatte, es wäre auch ein Pensum von 6 bis 8 Wochenstunden und überdies ein vollzeitlicher Erwerb während der Semesterferien zumutbar.<sup>66</sup>

---

<sup>62</sup> Urteil 5A\_384/2024 vom 10. September 2025 E. 5.4.1.

<sup>63</sup> Urteil 5A\_384/2024 vom 10. September 2025 E. 5.4.2. Als Alternative zieht das Bundesgericht in Betracht, den Überschussanteil des Kindes für jeden Elternteil separat zu berechnen, womit das Kind Anspruch auf einen Überschussanteil in Höhe eines «kleinen Kopfes» betreffend den Überschuss jedes Elternteils hätte; dieser Ansatz wird indessen verworfen mit dem Verweis auf den Anspruch auf Gleichbehandlung von Kindern verheirateter und unverheirateter Eltern (a.a.O.).

<sup>64</sup> SEVERIN BOOG, legalis brief 11/25, Neuigkeiten zur Überschussberechnung bei unverheirateten Eltern, am Ende.

<sup>65</sup> Urteil 5A\_553/2024 vom 16. April 2025 E. 4.1.8.

<sup>66</sup> Urteil 5A\_553/2024 vom 16. April 2025 E. 4.1.2.

[57] Indem das Bundesgericht sich explizit **gegen eine volle Anrechnung der Eigenversorgungskapazität des Volljährigen** ausspricht, wird die – in der Literatur mit Recht kritisierte<sup>67</sup> – Verweigerung eines Überschussanteils etwas relativiert. Unbefriedigend bleibt allerdings, dass es letztlich vom Zufall abhängt, ob der Volljährige bei einer konkreten Ausbildung überhaupt einem (Neben)Erwerb nachgehen und damit seine erweiterten Bedürfnisse decken kann. Überdies ist die kantonale Rechtsprechung zur Anrechnung eines Erwerbseinkommens uneinheitlich.<sup>68</sup> Und schliesslich ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung aus methodischen Gründen unbefriedigend. Denn das Einkommen Minderjähriger (Kinderzulagen, IV-Renten usw.) wird typischerweise vollumfänglich in die Unterhaltsberechnung einbezogen. Daher weicht beim Volljährigenunterhalt die Methodik der Unterhaltsberechnung gleich in zweifacher Hinsicht – nämlich einerseits mit Bezug auf den dem volljährigen Kind versagten Überschussanteil und andererseits mit Bezug auf die bloss teilweise Aufrechnung der Eigenversorgungskapazität – von der Berechnung aller anderen familienrechtlichen Unterhaltsansprüche ab. Für diese **methodischen Sonderregeln des Volljährigenunterhalts** gibt es keine Grundlage im Gesetz, klärt doch Art. 277 ZGB, wie sich aus dem Randtitel der Norm ergibt, lediglich die Dauer der Unterhaltspflicht.

[58] Die im **Urteil 5A\_553/2024** vom 16. April 2025 ebenfalls thematisierte, aber offen gelassene Frage, welche **Prozessmaximen für den Volljährigenunterhalt** gelten, ist seit Inkrafttreten der ZPO-Revision am 1.1.2025 geklärt: Es gelten der Untersuchungs- und der Officialgrundsatz.

### 3.10. Anpassung einer vergleichweisen Unterhaltsregelung; *caput controversum*

[59] Viele Unterhaltsregelungen erfolgen durch Vergleich. Kommt es aus Sicht einer der Parteien zu einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, stellt sich die Frage, ob mit Bezug auf den betreffenden Parameter eine vergleichsweise Einigung vorlag. Wie das Bundesgericht im **Urteil 5A\_886/2024** vom 12. Mai 2025 festhält, bilden Tatsachen, die in der Vereinbarung definiert worden sind, um eine ungewisse Sachlage zu bewältigen (sog. *caput controversum*) grundsätzlich keinen Grund für eine Abänderung. Es fehlt diesbezüglich «an einer Referenzgrösse, an der die Erheblichkeit der Veränderung gemessen werden könnte».<sup>69</sup> Eine Abänderung ist diesfalls nur möglich beim Nachweis **neuer Tatsachen**, die bei Vergleichsabschluss «klarerweise ausserhalb des Spektrums der künftigen Entwicklungen liegen, die aus Sicht der Vergleichsparteien möglich (wenn auch ungewiss) erschienen» waren.<sup>70</sup>

[60] Im konkreten Fall war die Vereinbarung in einem Eheschutzverfahren geschlossen worden. Dabei hatten die Ehegatten den **Einkommensschwankungen** beim Ehemann Rechnung getragen, indem sie sich diesbezüglich auf einen Wert (CHF 30'000) geeinigt hatten. Eine Abänderung wegen einer Einkommensreduktion ist bei dieser Sachlage nach der oben zitierten Formel grundsätzlich ausgeschlossen; die Ausführungen des Ehemannes zur Wesentlichkeit der Einkommensreduktion erwiesen sich entsprechend als unbehelflich.<sup>71</sup> Ebenfalls scheitern musste der Ehe-

---

<sup>67</sup> Siehe etwa ANGELO SCHWIZER, *Entscheidbesprechungen*, AJP 2021, S. 234 ff., 242 f.

<sup>68</sup> Dazu schon REGINA AEBI-MÜLLER, *Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht im Jahr 2023*, in: Jusletter 12. Februar 2024, Rz. 40 f.

<sup>69</sup> Urteil 5A\_886/2024 vom 12. Mai 2025 E. 4.2.

<sup>70</sup> A.a.O.

<sup>71</sup> Urteil 5A\_886/2024 vom 12. Mai 2025 E. 5.1.4.

mann mit dem Argument, der Ehefrau sei nach dem **Schulstufenmodell** neu ein Einkommen von CHF 6'000 anzurechnen. Der Kindergarteneintritt des jüngsten Kindes war nämlich bei Abschluss der Vereinbarung (das Kind war damals zwei Jahre alt) vorhersehbar. Daher liegt auch mit Bezug darauf, dass der Ehefrau unabhängig von der Schulstufenregel kein Einkommen anzurechnen ist, vermutungsweise eine verbindliche vergleichsweise Einigung vor. Der Ehemann hätte nachweisen müssen, dass die zukünftige Arbeitstätigkeit der Ehefrau in der Vereinbarung unberücksichtigt geblieben war.<sup>72</sup>

[61] Angesichts der Häufigkeit analoger Gerichtsurteile<sup>73</sup> drängt sich der **Praxistipp** auf, in der Vereinbarung oder in einem Annex festzuhalten, welche Gesichtspunkte vergleichsweise (zur Bewältigung einer unsicheren oder strittigen Tatsache) bereinigt wurden und welche Parameter gerade nicht Gegenstand des Vergleichs waren, sondern in der einen oder anderen Hinsicht als sicher bzw. unstrittig feststanden. Überdies sollte auch das Erwartungsspektrum (etwa ein Bereich, in dem sich das Einkommen eines Ehegatten aus Sicht der Parteien künftig möglicherweise bewegen wird und innerhalb dessen eine Abänderung ausgeschlossen ist) schriftlich festgehalten werden.

### 3.11. Schuldneranweisung gegenüber Sozialversicherung

[62] Das Zivilrecht sieht in mehreren Bestimmungen vor, dass der Schuldner einer unterhaltspflichtigen Person gerichtlich angewiesen werden kann, die Zahlungen ganz oder teilweise an die unterhaltsberechtigte Person zu leisten. Meist betrifft eine solche Schuldneranweisung den Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen. In **BGE 151 V 137** (= Urteil 9C\_79/2024 vom 6. Februar 2025) war insofern eine ungewöhnliche Sachlage zu beurteilen. Der geschiedenen Ehefrau war in Anwendung von aArt. 124 ZGB (Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nach Eintritt des Vorsorgefalls oder bei Unmöglichkeit der Teilung) eine monatliche Unterhaltsrente zugesprochen worden. Zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils bezog der Unterhaltsschuldner eine ganze IV-Rente. Die IV-Stelle wurde vom Scheidungsgericht angewiesen, im Umfang des Unterhaltsbeitrages die IV-Rente direkt an die geschiedene Ehefrau auszusahlen. Im Jahr 2020 teilte die Ausgleichskasse dem geschiedenen, mittlerweile im AHV-Alter befindlichen Rentner und der geschiedenen Ehefrau mit, künftig könnten keine Drittauszahlungen mehr erfolgen. Dagegen setzte sich die geschiedene Ehefrau erfolgreich zur Wehr.

[63] Die Ausgleichskasse hatte sich auf die vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassene **Wegleitung**<sup>74</sup> abgestützt, wonach Anweisungen des Zivilrichters über die Auszahlung von Renten zwar dann verbindlich seien, wenn diese gestützt auf Art. 177 oder 291 ZGB erfolgten (d.h. für die Unterhaltspflicht gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten oder gegenüber Kindern), wogegen eine Schuldneranweisung von Sozialversicherungsleistungen betreffend nachehelichen Unterhalt, d.h. gestützt auf Art. 132 ZGB, nicht zulässig sei. Eine solche Auffassung ist mit Bundesrecht nicht vereinbar, wie das Bundesgericht zutreffend festhält. Es obliegt abschliessend dem Zivilrichter festzustellen, welche Nachwirkungen sich aus der geschiedenen Ehe ergeben. Es sind

---

<sup>72</sup> Urteil 5A\_886/2024 vom 12. Mai 2025 E. 5.2.2.2.

<sup>73</sup> Exemplarisch BGE 142 III 518 E. 2.6, m.w.H.

<sup>74</sup> Wegleitung des BSV über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; die Wegleitung wurde zwischenzeitlich an die bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst (Stand am 1. Januar 2026, Ziff. 10.1.5).

keine Gründe ersichtlich, weshalb das Sozialversicherungsrecht von den zivilrechtlichen Wertungen abweichen sollte oder weshalb den drei genannten zivilrechtlichen Normen zur Schuldneranweisung unterschiedliche Verbindlichkeit zukommen sollte.<sup>75</sup> Eine gerichtliche **Schuldneranweisung gestützt auf Art. 132 ZGB** ist für die Ausgleichskasse daher verbindlich.

[64] Dem Urteil ist uneingeschränkt zuzustimmen; insbesondere ist es im Kontext einer zivilrechtlichen Schuldneranweisung nach Art. 132, 177 oder 291 ZGB **nicht** erforderlich, dass die in Art. 20 ATSG umschriebenen Voraussetzungen an eine Auszahlung von Geldleistungen an einen «geeigneten Dritten» erfüllt sind, hat doch diese Norm einen anderen Zweck als die zivilrechtliche Schuldneranweisung.

## 4. Vorsorgeausgleich und Sozialversicherungen

### 4.1. Absehen von der hälftigen Teilung der beruflichen Vorsorge

[65] Das Urteil 5A\_169/2025 vom 8. September 2025 befasst sich mit der Frage, ob von einer hälftigen Teilung der Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge aufgrund des Altersunterschiedes der Ehegatten abzusehen ist (Art. 124b Abs. 2 ZGB). Die Bestimmung ist, wie das Bundesgericht richtigerweise festhält, **restriktiv auszulegen**, würde doch sonst der Grundsatz der hälftigen Teilung ausgehöhlt.<sup>76</sup>

[66] Bei einem grossem **Altersunterschied der Ehegatten** ist ein Abweichen, wie dies der Gesetzeswortlaut festhält, zwar möglich. Dies rechtfertigt sich unter Umständen deshalb, weil der ältere Ehegatte aufgrund der Progressivität der Beiträge wesentlich höhere Beiträge erworben hat und gleichzeitig aufgrund seines Alters womöglich nicht mehr in der Lage ist, die scheidungsbedingten Vorsorgelücken durch Einkäufe zu füllen. Im vorliegenden Fall hatte schon die Vorinstanz dafür gehalten, ein Altersunterschied von 14 Jahren genüge nicht für eine Ausnahme von der hälftigen Teilung, zumal dem Ehemann noch 16 Jahre bis zum ordentlichen Pensionsalter verblieben; berücksichtigt wurde auch, dass die Ehefrau als Alleininhaberin der Obhut über die noch relativ jungen Kinder nach der Scheidung noch einige Jahre nicht (voll) erwerbstätig sein wird. Das Bundesgericht stützt richtigerweise diese Auffassung.

### 4.2. Vorsorgeausgleich bei Teilinvalidität

[67] Im Urteil 5A\_540/2024 vom 30. April 2025 musste sich das Bundesgericht im Kontext einer Ehescheidung mit güter- und vorsorgerechtlichen Fragen befassen, wobei die güterrechtlichen Erwägungen weitestgehend uninteressant sind. Mit Bezug auf den Vorsorgeausgleich war die Anwendung von Art. 124 ZGB strittig. Die Bestimmung regelt den Vorsorgeausgleich in Sachlagen, in denen – so der Wortlaut der Norm – «im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens» ein Ehegatte eine Invalidenrente «bezieht». Diese Formulierung ist nicht ganz präzise, wie das Bundesgericht klarstellt. Entscheidend ist nämlich nicht der Bezug der Rente, vielmehr kommt es darauf an, ob bei Einleitung des Scheidungsverfahrens ein **Anspruch** auf eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge **entstanden ist**, d.h. ob sich das **Vorsorgerisiko «Invalidität»**

---

<sup>75</sup> BGE 151 III 81 E. 5.4.

<sup>76</sup> Urteil 5A\_169/2025 vom 8. September 2025 E. 4.1.

**verwirklicht hat**; die Tatsache, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Rente ausbezahlt wird, ist hingegen unmassgeblich.<sup>77</sup>

[68] Im Zusammenhang mit einer **Teilinvalidität** werden die ordentliche Austrittsleistung aus dem noch aktiven Teil der Vorsorge und die hypothetische Austrittsleistung aus demjenigen Teil der Vorsorge, der der Teilinvalidität unterliegt, addiert. Für die Berechnung des zu teilenden Betrages ist anschliessend die vorehelich geäußerte Austrittsleistung, zuzüglich Zinsen (betreffend den noch aktiven Teil der Vorsorge sowie betreffend denjenigen Teil, der der Teilinvalidität unterliegt), vom zuvor errechneten Gesamtbetrag abzuziehen.<sup>78</sup> Der zur Abgeltung des Vorsorgeausgleichsanspruchs des anderen Ehegatten – nach Verrechnung der beidseitigen Ansprüche – erforderliche Betrag wird sodann vorrangig dem aktiven Teil der Vorsorge des teilinvaliden Ehegatten entnommen.<sup>79</sup>

### 4.3. Teilung ausländischer Vorsorgeguthaben

[69] Das **Urteil 5A\_169/2024** vom 5. August 2025 wurde bereits im Kontext des Güter- und Unterhaltsrechts erwähnt (Rz. 3 ff. und 41 f.). Strittig war unter den Ehegatten auch die Teilung des Vorsorgeguthabens, das der Ehemann in Australien erworben hatte. Da das für die Scheidung zuständige Schweizer Gericht auch über die Nebenfolgen der Scheidung entscheidet, ist es für die **Teilung im Ausland befindlicher Vorsorgeguthaben** zuständig (Art. 63 Abs. 1 IPRG). Es wendet dabei schweizerisches Recht an (Art. 63 Abs. 2 IPRG), d.h. das ausländische Vorsorgeguthaben unterliegt dem Vorsorgeausgleich nach Art. 122 ff. ZGB.

[70] Ist die Teilung der ausländischen Guthaben nicht möglich, schuldet der verpflichtete Ehegatte dem berechtigten Ehegatten eine **Entschädigung i.S.v. Art. 124e Abs. 1 ZGB**. Diese Bestimmung ist nach Auffassung des Bundesgerichts bereits dann anwendbar, wenn absehbar («prévisible») ist, dass die in der Schweiz ergangene Entscheidung über die Aufteilung der im Ausland befindlichen Vermögenswerte im betreffenden Staat nicht anerkannt bzw. vollstreckt wird; ein strikter Nachweis ist insofern entbehrlich.<sup>80</sup> Das Bundesgericht weist mit Recht darauf hin, dass auch die zügige und einheitliche Vollstreckung des Scheidungsurteils ein wichtiger Gesichtspunkt ist.<sup>81</sup> Sollte dereinst ein australisches Gericht (wider Erwarten) die tatsächliche Aufteilung der australischen Vorsorgeguthaben anordnen, steht dem Ehemann gestützt auf Art. 124e Abs. 2 ZGB eine Änderung des schweizerischen Scheidungsurteils offen.<sup>82</sup>

---

<sup>77</sup> Urteil 5A\_540/2024 vom 30. April 2025 E. 4.1 m.H. auf BGE 146 V 95 E. 4.4.

<sup>78</sup> Urteil 5A\_540/2024 vom 30. April 2025 E. 4.3.4; die diesbezügliche Rechnung der Vorinstanz war nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesgericht die Sache zur neuen Instruktion zurückweist.

<sup>79</sup> Urteil 5A\_540/2024 vom 30. April 2025 E. 4.1.

<sup>80</sup> Urteil 5A\_169/2024 vom 5. August 2025 E. 7.3.2. m.H. auf die Lehre und die Materialien.

<sup>81</sup> Urteil 5A\_169/2024 vom 5. August 2025 E. 7.3.3.1.

<sup>82</sup> Urteil 5A\_169/2024 vom 5. August 2025 E. 7.3.3.3.

#### 4.4. AHV-Splitting betreffend Erziehungsgutschriften während der Trennung

[71] Im Urteil 9C\_606/2023 vom 24. Oktober 2025 (zur Publ. vorgesehen) geht es nicht um den Ausgleich der Anwartschaften aus der beruflichen Vorsorge, sondern um das AHV-Splitting. Die betroffene AHV-Rentnerin lebte seit dem Jahr 2000 von ihrem damaligen Ehemann getrennt; im gleichen Jahr brachte sie ein Kind zur Welt, das unstrittig nicht von ihrem Ehemann abstammt. Zur Scheidung der Ehe kam es erst im Jahr 2016. Im Jahr 2022 meldete sich die geschiedene Ehefrau zum Bezug einer AHV-Altersrente an; in diesem Zusammenhang war die Berechnung ihrer Rente strittig. Das Bundesgericht musste sich insbesondere mit der Frage befassen, ob die das nicht eheliche Kind betreffenden **Erziehungsgutschriften alleine der Mutter anzurechnen** sind oder nach dem Grundsatz des Splittings zur Hälfte auch dem von der Mutter getrennt lebenden Ehemann, der nicht der Vater des Kindes ist.

[72] Art. 29sexies Abs. 3 AHVG sieht ohne Rücksichtnahme auf die elterliche Sorge oder die Obhut eine **hälftige Aufteilung der Erziehungsgutschriften verheirateter Personen** vor. Das Bundesgericht verneint, entgegen dem Wortlaut der genannten Norm, das Splitting der Erziehungsgutschriften, wobei es insbesondere auf die Verordnungsbestimmung verweist, wonach bei unverheirateten oder geschiedenen Eltern die Erziehungsgutschriften entsprechend der Obhut zugeordnet werden (Art. 52fbis AHVV).

[73] Nach hier vertretener Auffassung greifen diese Erwägungen indessen zu kurz und vernachlässigen die eherechtliche Ausgangslage. Denn die Einkommensgutschriften des Ehemannes wurden während der ganzen formalen Dauer der Ehe – *in casu* auch während des Getrenntlebens zwischen 2000 und 2016 – weiterhin gesplittet, ist doch die AHV insofern strikte zivilstandsabhängig. Die Argumentation des Bundesgerichts führt zu einer **Vermischung von Gutschrift und Splitting bei verheirateten Personen**; die Ausgangslage ist gerade nicht vergleichbar mit derjenigen unverheirateter bzw. geschiedener Eltern, Art. 52fbis AHVV ist, was sich schon aus dem Titel der Norm ergibt, nicht auf verheiratete Personen anwendbar. Wie das Bundesgericht bereits in BGE 126 V 429 richtigerweise festgehalten hat, ist zwar nicht für die Gutschrift als solche, aber für das bei verheirateten Personen gesetzlich vorgesehene Splitting einziger Anknüpfungspunkt die Ehe und nicht das Kindesverhältnis, die Sorge oder die Obhut. Derjenige Ehegatte, der ein nichteheliches Kind in die Ehe einbringt, bringt damit auch den Anspruch auf die zu teilenden Erziehungsgutschriften in die Ehe ein.<sup>83</sup> Warum es einen Unterschied machen sollte, ob ein Stiefkind wie in BGE 126 V 429 vor oder (als aussereheliches Kind) während der Ehe zur Welt gekommen ist, ist für die Rezensentin nicht nachvollziehbar. Auch das Getrenntleben der Ehegatten oder die Frage, ob bzw. inwiefern die Ehegatten i.S.v. Art. 159 Abs. 2 ZGB einträchtig zusammenwirken, ist für das Splitting nicht massgeblich, müsste doch sonst dasselbe für das Splitting des Erwerbseinkommens (hier: des Ehemannes) gelten.

---

<sup>83</sup> BGE 126 V 429 E. 2.b) betreffend ein Stiefkindverhältnis. Ebenfalls kritisch zum neusten Entscheid mit ausführlicher und überzeugender Begründung: Gabriela Riemer-Kafka, SZS Heft 2/2026 (erscheint demnächst).

## 5. Entstehung und Aufhebung des Kindesverhältnisses

### 5.1. Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes

[74] Dem Urteil 5A\_724/2024 vom 6. Februar 2025 liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die rechtlichen Eltern eines im Jahr 2020 geborenen Kindes liessen sich im Jahr 2021 scheiden. Im Scheidungsverfahren gaben beide Ehegatten zu Protokoll, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes sei. Die **Vaterschaft** wurde indessen durch den Ehemann **nicht gerichtlich angefochten**. Im Jahr 2023 meldete sich der biologische Vater bei der Kindesschutzbehörde und beantragte die Bestellung eines Beistandes für das Kind im Hinblick auf eine Vaterschaftsanfechtung. Gegen den entsprechenden Entscheid der Kindesschutzbehörde erhoben beide Eltern Beschwerde, die jedoch abgewiesen wurde. Der Registervater gelangte daraufhin an das Bundesgericht. Er machte insbesondere geltend, die Aufhebung der Vaterschaft und damit verbunden des Rechts auf persönlichen Verkehr mit ihm liege nicht im Interesse des Kindes.

[75] Bekanntlich ist der genetische Erzeuger des Kindes nicht zur Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes aktivlegitimiert (Art. 256 ZGB). Das Recht des Kindes zur Vaterschaftsanfechtung ist relativ höchstpersönlich: Es wird durch das urteilsfähige Kind selber ausgeübt; das urteilsunfähige Kind kann durch einen **Beistand** vertreten werden.<sup>84</sup> Gibt es klare Hinweise darauf, dass der Ehemann nicht der leibliche Vater des Kindes ist, muss die Kindesschutzbehörde eine Interessenabwägung vornehmen und die **Situation des Kindes mit und ohne Anfechtung** vergleichen. Dabei sind, wie das Bundesgericht ausführt, die Konsequenzen einer Anfechtung auf psychosozialer Ebene sowie in finanzieller Hinsicht (Unterhalt, Erbanwartschaften) zu vergleichen. Eine Klage sollte nicht erfolgen, wenn unsicher ist, ob eine neue rechtliche Vaterschaft etabliert werden kann, wenn der Unterhaltsbeitrag des leiblichen Vaters deutlich tiefer wäre, wenn die enge Beziehung zu Geschwistern ernsthaft gefährdet würde oder wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Kind eine positive Beziehung zu seinem leiblichen Vater aufbauen kann.<sup>85</sup> *In casu* greift das Bundesgericht nicht in die vorinstanzliche Ermessensausübung ein, zumal der leibliche Vater offenbar in vergleichsweise guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und sich am Kind seit der Schwangerschaft sehr interessiert gezeigt hat. Der bisherige rechtliche Vater wird für die Beibehaltung seiner Beziehung zum Kind auf das Recht auf persönlichen Verkehr Dritter gemäss Art. 274a ZGB verwiesen.

[76] Ohne Kenntnis der genaueren Umstände des konkreten Falls ist nach Auffassung der Rezensentin in Konstellationen, in denen eine intakte psycho-soziale Beziehung zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind besteht, nur mit grosser Zurückhaltung die Bestellung einer Beistandschaft im Hinblick auf die Einreichung der Klage im Namen des Kindes zu bejahen. Da die Klagfrist für das Kind erst ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit endet (Art. 256c Abs. 2 ZGB), besteht grundsätzlich **kein Grund zur Eile**, sodass es, wichtige Gründe vorbehalten, dem Kind überlassen bleiben sollte, wie es seine finanziellen Interessen und persönlichen Beziehungen gewichten und ob es die gerichtliche Aufhebung des bisherigen Kindesverhältnisses verlangen will. Auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist mit der Aufhebung des rechtlichen Kindesverhältnisses nicht zwingend verknüpft, sodass auch vor diesem Hintergrund eine Anfechtungsklage nicht erforderlich ist. Im Übrigen sei daran erinnert, dass die Bestellung eines

---

<sup>84</sup> Urteil 5A\_724/2024 vom 6. Februar 2025 E. 4.1.

<sup>85</sup> A.a.O.

Beistandes eine Kindesschutzmassnahme ist, weshalb in einem ersten Schritt eine Kindeswohlgefährdung nachgewiesen sein müsste.

## 5.2. Vaterschaftsklage; wichtige Gründe für Fristwiederherstellung

[77] In der Rechtsprechungsübersicht 2024 wurde auf den weitherzigen Entscheid 5A\_35/2024 vom 3. Oktober 2024 hingewiesen, wo das Bundesgericht die Rechtzeitigkeit einer im Jahr 2022 eingereichten Vaterschaftsklage des im Jahr 1997 geborenen Beschwerdeführers bejaht hatte; das Zuwarten von mehr als einem halben Jahr seit Kenntnis des Vaters führte aufgrund der konkreten Umstände nicht zum Verwirken der Klagebefugnis.<sup>86</sup>

[78] Deutlich weniger grosszügig nimmt sich daneben das **Urteil 5A\_792/2024** vom 29. August 2025 aus. Die Beschwerdeführerin war im Jahr 1965 geboren worden; der mutmassliche leibliche Vater bestritt die Vaterschaft und weigerte sich, sie anzuerkennen, bezahlte jedoch eine Pauschalabfindung für den Unterhalt. Nach dem Tod der Mutter im Jahr 2020 fand die Beschwerdeführerin im Nachlass Unterlagen zum damaligen Vaterschaftsprozess. Erst nach dem Tod des mutmasslichen leiblichen Vaters im Jahr 2022 reichte sie eine Vaterschaftsklage ein. Als Begründung für die Verzögerung hatte sie dabei angegeben, aufgrund von Aussagen der Mutter davon ausgegangen zu sein, die Einleitung einer (neuen) Vaterschaftsklage sei rechtlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht sieht keinen Ermessensmissbrauch der Vorinstanz, die das Vorhandensein wichtiger Gründe verneint hatte.

[79] Das Bundesgericht erinnert zunächst an BGE 150 III 160, wonach – ungeachtet Art. 13a SchlT ZGB – eine Vaterschaftsklage im Hinblick auf Art. 263 Abs. 3 ZGB auch dann zu prüfen sei, wenn die klagende Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des geltenden Rechts das 10. Altersjahr bereits vollendet hatte. Ein **wichtiger Grund i.S.v. Art. 263 ZGB** kann objektiver Natur (z.B. eine schwere Krankheit, Freiheitsentzug, vorübergehende Urteilsunfähigkeit) oder subjektiver Natur sein (insbes. Komplikationen des internationalen Rechts, fehlerhafte behördliche Rechtsauskünfte oder psychologische Hindernisse einer Klageeinreichung); hingegen stellt die **blasse Rechtsunkenntnis** keinen wichtigen Grund dar.

## 6. Elterliche Sorge, Obhut und Besuchsrecht

### 6.1. Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut

[80] Gemäss Art. 134 Abs. 1 ZGB «ist die Zuteilung der elterlichen Sorge neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.» Die Abänderung bedarf daher einerseits einer **wesentlichen Veränderung** der tatsächlichen Ausgangslage seit dem Scheidungsurteil, andererseits muss sie **zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich** sein. Analoges gilt mit Bezug auf die Obhutsregelung (Art. 134 Abs. 2 i.V.m. Art. 298d Abs. 2 ZGB). Wie das **Urteil 5A\_852/2024** vom 14. Juli 2025 festhält, ist die erste Voraussetzung bereits dann erfüllt, wenn durch ein **neues gerichtliches Gutachten** erstmals objektiv Tatsachen bestätigt werden (hier: Persönlichkeitsstörung der alleine obhutsberechtigten Mutter), die dem Gericht

---

<sup>86</sup> Dazu REGINA E. AEBI-MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht im Jahr 2024, in: Jusletter 10. März 2025, Rz. 61 ff.

zuvor lediglich als unbewiesene Parteibehauptungen vorlagen.<sup>87</sup> Insofern sind die Ergebnisse des Gutachtens für das Gericht neue und relevante Tatsachen, die Anlass für eine Abänderung geben können, selbst wenn sich womöglich die Erziehungskompetenz der Mutter seit Erlass des ursprünglichen (gestützt auf die neuen Erkenntnisse: falschen) Urteils nicht geändert hat. Auch die zweite Voraussetzung war *in casu* erfüllt, ergab sich doch aus den klaren Schlussfolgerungen des Gutachtens, dass die Beibehaltung der Obhut der Mutter dem Kindeswohl zuwiderlief, weshalb die Unterbringung beim Vater empfohlen wurde. Davon hätte die Vorinstanz nicht ohne triftige Gründe abweichen dürfen.<sup>88</sup>

## 6.2. Hol-Hol-Regel nach Wegzug der obhutsberechtigten Mutter ins Ausland

[81] Ist nur ein Elternteil obhutsberechtigt, wird für die Ausübung des Besuchsrechts des anderen Elternteils meist die «Hol-Bring-Regel» vorgesehen. Danach holt der besuchsberechtigte Elternteil das Kind auf eigene Kosten beim obhutsberechtigten Elternteil ab und bringt es auch wieder zurück. Wie das Bundesgericht im **Urteil 5A\_836/2024** vom 9. April 2025 festhält, kann von diesem Vorgehen, dem keine gesetzliche Regelung, sondern lediglich eine entsprechende Usanz zugrunde liegt, mit Blick auf den Einzelfall abgewichen werden. *In casu* plante die Mutter den Umzug mit den Zwillingen nach Uruguay, womit sie die Besuchsrechtsausübung des Vaters erheblich erschwert. Es ist daher sachgerecht, dass Aufwand und Kosten i.S. einer «**Hol-Hol-Regel**» aufgeteilt werden, d.h. der Vater holt die Kinder jeweils in Uruguay ab, die Mutter holt sie am Ende des Ferienrechts wieder zurück.<sup>89</sup>

[82] Erfolglos – primär aus prozessualen Gründen – bleibt die Mutter auch mit dem Vorbringen, bei Anwendung der «Hol-Hol-Regel» müsste der Kindesunterhalt entsprechend erhöht bzw. müssten die **Reisekosten** dem Vater auferlegt werden. Denn insbesondere dann, wenn der obhutsberechtigte Elternteil die Besuchsrechtsausübung erheblich erschwert, ist ein Abweichen von der Regel, wonach der besuchsberechtigte Elternteil die Kosten zu tragen hat, jedenfalls nicht willkürlich.<sup>90</sup>

## 6.3. Festlegung eines Besuchsrechts von Amtes wegen

[83] Das **Urteil 5A\_293/2024** vom 27. Januar 2025<sup>91</sup> betrifft unverheiratete und getrennt lebende Eltern eines im Jahr 2014 geborenen Mädchens, das unter der alleinigen Obhut der Mutter steht. Dem Vater wurde das begleitete und eingeschränkte Besuchsrecht im Jahr 2021 entzogen, da er nicht hinreichend auf seine Tochter eingehen konnte. Im Jahr 2023 räumte das zuständige Familiengericht dem Vater wieder ein (nun etwas erweitertes) begleitetes Besuchsrecht ein, wogegen die Mutter Beschwerde erhob. Im Beschwerdeverfahren äusserte sich der Vater nicht und stellte ins-

---

<sup>87</sup> Urteil 5A\_852/2024 vom 14. Juli 2025 E. 4.3.

<sup>88</sup> Urteil 5A\_852/2024 vom 14. Juli 2025 E. 5.3.

<sup>89</sup> Urteil 5A\_836/2024 vom 9. April 2025 E. 5.2.

<sup>90</sup> Urteil 5A\_836/2024 vom 9. April 2025 E. 6.2.

<sup>91</sup> Siehe zu diesem Urteil auch LORENZ SIEBER, Wiedererteilung eines Besuchsrechts von Amtes wegen und trotz Missachtung von Weisungen, ZBJV 2025, S. 176 ff.

besondere keine Anträge. Dies ändert aber – mit Blick auf die im Kindesschutzverfahren geltende **Offizialmaxime** – nichts daran, dass die Behörde das Recht und die Pflicht hat, einen Entscheid im Interesse des Kindes zu treffen. Das Recht auf persönlichen Verkehr ist überdies ein **Pflichtrecht**, dessen Ausgestaltung sich nach dem Kindeswohl zu richten hat. Daher steht der Kontakt nicht im Belieben des Vaters und selbst ein allfälliges Desinteresse entbindet die Behörde nicht davon, eine Regelung zum persönlichen Verkehr zu treffen.<sup>92</sup>

#### 6.4. Besuchsrechtsbeistandschaft vor Einräumung eines Rechts auf persönlichen Verkehr

[84] In BGE 126 III 219 ist zu lesen, wenn aufgrund der Kindeswohlgefährdung nicht einmal die Voraussetzungen an ein begleitetes Besuchsrecht erfüllt seien, bestehe kein Raum für die Errichtung einer Beistandschaft i.S.v. Art. 308 ZGB, mit der eine künftige Annäherung zwischen den Kindern und dem betroffenen Elternteil gefördert werden soll. Diese ältere Rechtsprechung ist in der Literatur auf Kritik gestossen und wird nun mit dem **Urteil 5A\_230/2024** vom 6. Januar 2025 zumindest relativiert.

[85] Das Bundesgericht ruft zunächst in Erinnerung, welche **Funktion** der Besuchsrechtsbeistand hat: Dieser hat die Aufgabe, den Kontakt zwischen dem Kind und dem Elternteil, dem keine Obhut zukommt, zu erleichtern und zu gewährleisten und er nimmt insofern die Rolle eines Vermittlers ein. Die Besuchsrechtsbeistandschaft hat demgegenüber nicht zum Ziel, Eltern, die aufgrund von Spannungen jeglichen Kontakt vermeiden möchten, eine bequeme Lösung zu bieten.<sup>93</sup>

[86] Im konkreten Fall war unstrittig, dass die Anordnung eines Besuchsrechts des Vaters derzeit dem Kindeswohl widersprechen würde. Dennoch war eine Beistandin eingesetzt und dieser eine **Vermittlerrolle** zugewiesen worden, um eine Verfestigung der aktuellen Situation des Kontaktabbruchs zu vermeiden. Dies ist bundesrechtskonform und im Rahmen des weiten Ermessens der kantonalen Instanzen nicht zu beanstanden, zumal die Situation mit derjenigen in der erwähnten älteren Rechtsprechung nicht vergleichbar war.<sup>94</sup>

[87] Das Urteil überzeugt. Seit BGE 126 III 219 dürften die kindes- und jugendpsychologischen Erkenntnisse betreffend die **Bedeutung eines Kontakts zu beiden Elternteilen für die Entwicklung des Kindes** fortgeschritten sein. Ein völliger Kontaktabbruch zu einem Elternteil wird regelmässig eine Kindeswohlgefährdung darstellen, die entsprechende Massnahmen rechtfertigt. Selbst wenn die Einsetzung einer Beistandschaft die in solchen Fällen meist massiven Probleme nicht unmittelbar zu beseitigen vermag, stellt sie doch (auch) ein wichtiges Zeichen an die Adresse beider Eltern und des Kindes dar, wonach die aktuelle Situation unbefriedigend und wenn immer möglich in naher Zukunft zu verbessern ist. Da der nicht obhuts- und nicht besuchsberechtigten Elternteil nicht über aktuelle Informationen über das Kind verfügt, kann er ohne eine solche Vermittlung u.U. nicht abschätzen, wann sich die Sachlage (insbesondere die Haltung des Kindes) so verändert hat, dass mit guten Erfolgsaussichten ein neuer Antrag auf Einräumung eines Besuchsrechts gestellt werden kann.

---

<sup>92</sup> Urteil 5A\_293/2024 vom 27. Januar 2025 E. 3.2.

<sup>93</sup> Urteil 5A\_230/2024 vom 6. Januar 2025 E. 6.1.1.2.; zu den Befugnissen des Besuchsrechtsbeistandes siehe ferner Urteil 5A\_3/2024 vom 23. Juli 2024, dazu REGINA E. AEBI-MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht im Jahr 2024, in: Jusletter 10. März 2025, Rz. 88.

<sup>94</sup> Urteil 5A\_230/2024 vom 6. Januar 2025 E. 6.2.2.

## 6.5. Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht durch Vereitelung des Besuchsrechts

[88] Gemäss Art. 219 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, «[w]er seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer minderjährigen Person verletzt oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet [...]». Der Anwendungsbereich der Norm erstreckt sich, wie das Bundesgericht im **Urteil 6B\_1307/2023** vom 8. Januar 2025 festhält, auf die verschiedenen Pflichten, die den Eltern zufolge ihrer Garantenstellung gegenüber dem Kind obliegen. Dazu gehören gemäss Art. 302 Abs. 1 ZGB u.a. die Erziehung sowie der Schutz und die Förderung der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung des Minderjährigen. Es kann gegen diese Pflichten (und überdies konkret gegen Art. 274 Abs. 1 ZGB) verstossen, wenn ein Elternteil die **Ausübung des behördlich festgelegten Besuchsrechts** des anderen Elternteils **verhindert**. Wird dadurch im konkreten Fall überdies die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes gefährdet, ist eine **Bestrafung nach Art. 219 Abs. 1 StGB** denkbar. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Verstoss gegen den Besuchsrechtsentscheid u.U. auch als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung bestraft werden kann (Art. 292 StGB; *in casu* war die Mutter in Anwendung dieser Norm bereits zu Bussen in der Höhe von CHF 7'000 verurteilt worden).<sup>95</sup> Zudem steht diese Auslegung von Art. 219 Abs. 1 StGB nicht in Widerspruch zu einem aktuellen Gesetzgebungsprojekt, wonach die Vereitelung des Besuchsrechts spezifisch unter Strafe gestellt werden soll.<sup>96</sup>

[89] Im konkreten Fall hatte die Mutter über Jahre hinweg konsequent verhindert, dass der Vater sein Besuchsrecht ausüben konnte. Dadurch war der Sohn in seiner psychischen Entwicklung konkret gefährdet worden. Die **Verurteilung der Mutter nach Art. 219 StGB** erwies sich daher als korrekt.

## 7. Kindesrückführung; Abreise unmittelbar vor Sorgerechtsentscheid

[90] Das **Urteil 5A\_366/2025** vom 17. Juli 2025 befasst sich mit einem Sachverhalt, dessen zeitliche Dramaturgie kaum zugespitzter hätte sein können. Dem Vater der zwei betroffenen Kinder war zunächst in Schweden das alleinige Sorgerecht – und damit auch das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht – gerichtlich zugesprochen worden. Der Mutter stand lediglich ein ausgedehntes Besuchsrecht zu. In einem weiteren Sorgerechtsverfahren hatte das zuständige schwedische Bezirksgericht die Eltern am 18. Juli angehört und anschliessend seinen Entscheid für den 23. Juli auf 14.00 Uhr angekündigt. An diesem Tag flog der Vater mit den Kindern in die Schweiz, wobei sein Flugzeug planmässig um 13.45 Uhr hätte abheben sollen, tatsächlich aber erst um 13.55 Uhr abhob. Mit dem wenige Minuten danach ergangenen und sofort rechtswirksamen Entscheid wurde den Eltern das gemeinsame Sorgerecht zugesprochen, womit der Vater das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht verlor. Die Mutter behauptete ein widerrechtliches Verbringen der Kinder in die Schweiz i.S. von Art. 3 Abs. 1 HKÜ und beantragte die Rückführung der Kinder nach Schweden.

---

<sup>95</sup> Urteil 6B\_1307/2023 vom 8. Januar 2025 E. 1.8.

<sup>96</sup> Urteil 6B\_1307/2023 vom 8. Januar 2025 E. 1.3. unter Bezugnahme auf die Motion 19.3597 «Vergehen gegen die Familie. Verweigerung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit Strafe bedrohen».

[91] Für die Frage, ob eine Rückführung gestützt auf das Übereinkommen erfolgen muss, ist entscheidend, ob **unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Verbringens** dem zurückbleibenden Elternteil das (alleinige oder gemeinsame) Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht.<sup>97</sup> Ein blosses Besuchsrecht des zurückgebliebenen Elternteils genügt hingegen nicht; diesbezüglich kann zwar der besuchsberechtigte Elternteil gestützt auf Art. 21 HKÜ ebenfalls an den Zuzugsstaat gelangen, allerdings geht es dabei nur um die Durchführung des Besuchsrechts und nicht um eine Rückführung. Ein **widerrechtliches Verbringen** kann im Übrigen **nicht erst nachträglich** eintreten und «nacheilende Entscheide» ändern an einer rechtmässigen Ausreise nichts mehr.<sup>98</sup>

[92] Vor diesem Hintergrund war vorliegend entscheidend, ob dem Vater zum Zeitpunkt des Verbringens (gerade noch) das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht zugestanden hatte. Dies wird bejaht: Entscheidend ist bei Flugreisen, wie die Vorinstanz ausführlich erörtert hatte und das Bundesgericht vergleichsweise knapp zusammenfasst, wann der verbringende Elternteil **keinen Einfluss mehr auf die Ausreise** hat. Da das Flugzeug fünf Minuten vor Wirksamwerden des Urteils abgehoben hatte, konnte offen bleiben, ob der Einfluss auf die Ausreise beim Schliessen der Flugzeuggtür, beim Starten der Triebwerke, beim Zurücksetzen von der Parkposition oder beim Abheben des Flugzeuges endet. Irrelevant ist jedenfalls das Verlassen des schwedischen Flugraumes; ebenso wenig spielte es eine Rolle, dass es sich um ein Flugzeug einer schwedischen Fluggesellschaft gehandelt hatte.

[93] Auch mit dem Vorbringen, der Vater habe treuwidrig gehandelt, drang die Mutter nicht durch: Das **Verbringen** der Kinder **kurz vor einer erwarteten Sorgerechtsentscheidung** begründet keinen Rückführungsanspruch.<sup>99</sup> Im Übrigen hatte der Vater die Tickets für den Flug schon Monate zuvor und damit zu einem Zeitpunkt erworben, zu dem er keine Kenntnis vom Urteilsdatum hatte. Dass er weder die Mutter noch das Gericht darüber unterrichtet hatte, dass er die Kinder (nicht nur ferienhalber, sondern dauerhaft) in die Schweiz verbringen werde, ändert nichts daran, dass er zum massgeblichen Zeitpunkt als alleiniger Sorgerechtsinhaber ausreisen durfte.<sup>100</sup>

## 8. Erwachsenenenschutz

### 8.1. Öffentliche Beurkundung des Vorsorgeauftrages

[94] Nach Art. 361 Abs. 1 ZGB bedarf der Vorsorgeauftrag zu seiner Formgültigkeit entweder der Handschriftlichkeit oder der öffentlichen Beurkundung. Die h.L. vertritt die Auffassung, dass bei öffentlicher Beurkundung – in Anwendung von Art. 55 Abs. 1 SchlT ZGB<sup>101</sup> – die nach kantonalem Recht vorgesehenen Beurkundungsregeln einzuhalten sind. Dieser Auffassung schliesst sich das Bundesgericht in BGE 151 III 81 (= Urteil 5A\_336/2024 vom 17. Januar 2025) mit sorgfältiger Begründung und unter Berücksichtigung des klassischen Kanons der Auslegungselemente an. Damit ist geklärt, dass nicht die Formvorschriften, die bei Errichtung einer öffentlichen letzt-

---

<sup>97</sup> Urteil 5A\_366/2025 vom 17. Juli 2025 E. 4.2.

<sup>98</sup> Urteil 5A\_366/2025 vom 17. Juli 2025 E. 5.4.

<sup>99</sup> Urteil 5A\_366/2025 vom 17. Juli 2025 E. 5.5.

<sup>100</sup> A.a.o.

<sup>101</sup> «Die Kantone bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird.»

willigen Verfügung (Art. 499 f. ZGB) gelten, eingehalten werden müssen; insbesondere ist von Bundesrechts wegen kein Beizug von Zeugen erforderlich.

## 8.2. (Fehlende) Eignung des Vorsorgebeauftragten

[95] Mit dem **Urteil 5A\_624/2024** vom 27. August 2025 (zur Publ. vorgesehen) musste sich das Bundesgericht einmal mehr mit der Frage der Eignung eines Vorsorgebeauftragten bzw. mit der **Nicht-Validierung eines Vorsorgeauftrages** befassen.<sup>102</sup> Die Vorsorgeauftraggeberin hatte zwei ihrer drei Söhne, B. und C., in dieser Reihenfolge als Vorsorgebeauftragte eingesetzt. Als diese die zuständige KESB um Validierung des Vorsorgeauftrages ersuchten, wurde stattdessen zunächst eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung errichtet unter Ernennung eines Dritten als Beistand. Aufgrund eines Beschwerdeentscheids erfolgte eine Teilvalidierung des Vorsorgeauftrages, wobei ein Sohn als Vorsorgebeauftragter im Bereich Personensorge eingesetzt und ergänzend dazu eine Vertretungsbeistandschaft im Bereich der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs errichtet wurde, wiederum mit Einsetzung eines Dritten als Beistand.

[96] Die Vorinstanzen hatten die Eignung des Sohnes B. mit der Begründung verneint, dass dieser die meiste Zeit in Frankreich lebe und eine zwischen seinen Besuchen in der Schweiz mehrwöchige Abwesenheit sich mit der umfassenden Hilfsbedürftigkeit der Vorsorgeauftraggeberin nicht vertrage. Da die Beschwerde insofern nicht begründet worden war, musste es dabei bleiben.<sup>103</sup> Ausführlicher befasst sich das Bundesgericht mit der Beschwerde des Ersatzbeauftragten C. Die Frage der Eignung beurteilt sich mit Blick auf die Interessen der auftraggebenden Person. Unter anderem können **Interessenkonflikte** die Eignung beeinträchtigen, allerdings ist das **Selbstbestimmungsrecht** der auftraggebenden Person «möglichst weitgehend zu respektieren und die Eignung der beauftragten Person nur zurückhaltend zu verneinen»;<sup>104</sup> dies gilt insbesondere bei «Interessenkonflikten, deren Tragweite die auftraggebende Person bereits bei der Auftragserteilung gekannt hat [...]».<sup>105</sup>

[97] Das Gesagte «gilt auch bei **Familienkonflikten**. Die auftraggebende Person kann einen bestimmten Angehörigen im Bewusstsein um das ihm von einem anderen Angehörigen entgegengebrachte Misstrauen als Vorsorgebeauftragten wünschen. Die Mandatierung muss allerdings auf ihrem selbstbestimmten Willen beruhen. Vorsicht bei der Einsetzung des gewünschten Angehörigen kann zudem angebracht sein, wenn klar absehbar ist, dass der Auftrag aufgrund des Familienkonflikts **nicht zweckdienlich umsetzbar** sein wird [...]».<sup>106</sup> Haben sich die Verhältnisse nach Errichtung des Vorsorgeauftrages geändert, ist wesentlich, «ob sich die auftraggebende Person dieser Veränderungen noch bewusst geworden ist oder nicht, solange sie urteilsfähig war [...]».<sup>107</sup>

[98] Im konkret zu beurteilenden Fall gab es offenkundig einen **Familienstreit**, der sich im Kontext einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem dritten Sohn der Vorsorgeauftraggeberin

---

<sup>102</sup> Zur gleichen Problematik siehe schon Urteil 5A\_674/2023 vom 31. Juli 2024; dazu REGINA E. AEBI-MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht im Jahr 2024, in: Jusletter 10. März 2025, Rz. 113 ff.

<sup>103</sup> Urteil 5A\_624/2024 vom 27. August 2025 E. 2.2.

<sup>104</sup> Urteil 5A\_624/2024 vom 27. August 2025 E. 3.1.

<sup>105</sup> A.a.O.

<sup>106</sup> A.a.O. (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>107</sup> A.a.O.

akzentuiert hatte. Die Vorinstanz hatte die Eignung von C. mit der Begründung verneint, dass sich mit der Validierung des Vorsorgeauftrages der familiäre Konflikt zwischen den Söhnen verschärfen und dies sich negativ auf die Interessen der Betroffenen auswirken könnte.<sup>108</sup> Wie das Bundesgericht festhält, genügt jedoch die bloße Möglichkeit einer Verschärfung des Konflikts nicht, um das Selbstbestimmungsrecht der Vorsorgeauftraggeberin einzuschränken. Vielmehr wäre ein **Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde** erst (nachträglich) **gestützt auf Art. 368 ZGB** geboten, wenn sich der Familienkonflikt tatsächlich verschlimmern und deswegen die Interessen der Betroffenen gefährdet sein sollten.<sup>109</sup> Die vorliegende Sachlage unterscheidet sich insofern von derjenigen im Urteil 5A\_874/2020 vom 22. Juni 2021, wo aufgrund der konkreten Umstände eine Verschlimmerung des Krankheitsverlaufs der Betroffenen wegen des innerfamiliären Konflikts zu befürchten war.<sup>110</sup>

[99] Siehe ferner in diesem Kontext das **Urteil 5A\_228/2025** vom 18. September 2025, wo nach der Errichtung des Vorsorgeauftrages ein innerfamiliärer Konflikt zwischen den Nachkommen entbrannt war, die Nicht-Validierung des Vorsorgeauftrages allerdings mit der (primär aufgrund ihres Konfliktverhaltens) fehlenden Eignung der Beschwerdeführerin begründet wurde, was das Bundesgericht schützte.

### 8.3. Fürsorgerische Unterbringung bei Demenz

[100] Die meisten Urteile des Bundesgerichts zur fürsorgerischen Unterbringung beziehen sich auf psychische Störungen, namentlich Schizophrenien. Vergleichsweise selten sind Sachlagen, bei denen eine (Alters)Demenz zu beurteilen ist. Daher ist das **Urteil 5A\_467/2025** vom 9. Juli 2025 als illustratives und sorgfältig begründetes Beispiel erwähnenswert. Obschon der Beschwerdeführer mit professionellen, umfassenden Unterstützungsleistungen in die eigene Wohnung hätte zurückkehren können, wurde diese Möglichkeit verworfen, dies u.a. deshalb, weil die Vorinstanz es für unwahrscheinlich hielt, dass der Beschwerdeführer eine solche Unterstützung tatsächlich zulassen würde. Daneben war zu berücksichtigen, dass die Ehefrau eine Rückkehr bzw. ein weiteres Zusammenleben mit dem demenzkranken Ehemann ausdrücklich ablehnte.

---

REGINA E. AEBI-MÜLLER ist ordentliche Professorin für Privatrecht und Privatrechtsvergleichung an der Universität Luzern.

---

<sup>108</sup> Urteil 5A\_624/2024 vom 27. August 2025 E. 3.4.

<sup>109</sup> A.a.O.

<sup>110</sup> Dazu REGINA E. AEBI-MÜLLER, Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Familienrecht, in: Jusletter 14. Februar 2022, Rz. 109 ff.